



## Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Plochinger Straße, 8. Änderung“

### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



STAND: SEPTEMBER 2024



## Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Plochinger Straße, 8. Änderung!“

### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**AUFTRAGGEBER:**

**GEMEINDE DEIZISAU**

Am Marktplatz 1  
73779 Deizisau

**BEARBEITUNG:**

**INGENIEURBÜRO BLASER**

Daniel Greulich, M. Sc.

**Verantwortlich:**



Alexander Warsow, B. Sc.

**DATUM:**

23.09.2024

**INGENIEURBÜRO BLASER**   
UMWELTPLANUNG | STADTPLANUNG

MARTINSTR. 42-44

73728 ESSLINGEN

TEL.: 0711/396951-0

FAX: 0711/ 396951-51

INFO@IB-BLASER.DE

WWW.IB-BLASER.DE

<b>1</b>	<b>Anlass / Aufgabenstellung / Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsraums.....</b>	<b>6</b>
2.1	Lage im Raum.....	6
2.2	Schutzausweisungen und Biotopverbund.....	6
2.3	Bestandssituation und Bewertung .....	6
<b>3</b>	<b>Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse .....</b>	<b>11</b>
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums .....	11
3.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	14
3.1.2	Europäische Vogelarten .....	16
3.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse .....	16
<b>4</b>	<b>Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs.....</b>	<b>18</b>
4.1	Fledermäuse .....	18
4.2	Reptilien .....	18
4.3	Europäische Vogelarten .....	19
4.4	Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung .....	20
<b>5</b>	<b>Tierökologische Untersuchungen.....</b>	<b>21</b>
5.1	Fledermäuse .....	21
5.1.1	Methodik und Begehungstermine .....	21
5.1.2	Ergebnisse .....	22
5.1.3	Zusammenfassende Bewertung .....	23
5.2	Reptilien .....	24
5.2.1	Methodik und Begehungstermine .....	24
5.2.2	Ergebnisse .....	24
5.2.3	Zusammenfassende Bewertung .....	24
5.3	Europäische Vogelarten .....	24
5.3.1	Methodik und Begehungstermine .....	24
5.3.2	Ergebnisse .....	25
5.3.3	Zusammenfassende Bewertung .....	27
<b>6</b>	<b>Planung und Projektwirkungen.....</b>	<b>28</b>
<b>7</b>	<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Konfliktanalyse.....</b>	<b>29</b>
7.1	Fledermäuse .....	30
7.2	Europäische Vogelarten .....	31
7.3	Zusammenfassung der Konfliktanalyse .....	33
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen .....</b>	<b>35</b>
8.1	Vermeidungsmaßnahme V1: Bauzeitenbeschränkung für benötigte Abriss- und Rodungsarbeiten auf das Winterhalbjahr.....	35
8.2	Vermeidungsmaßnahme V2: Baumhöhlenkontrolle auf Besatz durch Fledermäuse mit anschließender Rodung .....	35
8.3	CEF-Maßnahme 1: Anbringung zehn künstlicher Habitatelemente (Fledermauskästen) im räumlichen-funktionalen Zusammenhang .....	36
8.4	Ausgleichsmaßnahme A 2: Anbringung zweier künstlicher Großraumquartiere (Winter- und Wochenstubenquartiere) im räumlichen-funktionalen Zusammenhang.....	37

---

8.5	Ausgleichsmaßnahme A 3: Anbringung fünf künstlicher Habitatelemente (Fledermauskästen) an den Bestandsgebäuden .....	39
8.6	CEF-Maßnahme 4: Anbringung von 12 Nisthilfen für den Star im räumlich-funktionalen Zusammenhang .....	40
8.7	Ausgleichsmaßnahme A 5: Anbringung von je drei Nistkästen für Kohlmeise und Kleinmeisenarten im räumlichen-funktionalen Zusammenhang.....	42
8.8	CEF-Maßnahme 6: Gehölzpflanzungen als Verstecke und Ruheplätze für den Haussperling .....	43
8.9	Ausgleichsmaßnahme A 7: Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs zur Vermeidung steigender Brutplatzkonkurrenz .....	44
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....</b>	<b>45</b>
<b>10</b>	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis.....</b>	<b>47</b>
<b>11</b>	<b>Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) .....</b>	<b>48</b>

## Tabellen

Tabelle 1: Im ZAK gelistete Zielarten für die Gemeinde Deizisau .....	12
Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten.....	14
Tabelle 3: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten .....	16
Tabelle 4: Begehungstermine der Fledermaus-Kartierung 2023.....	21
Tabelle 5: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum .....	22
Tabelle 6: Begehungstermine der Reptilien-Kartierung 2023 .....	24
Tabelle 7: Begehungstermine der Brutvogelkartierung 2024 .....	25
Tabelle 8: Liste der kartierten Vogelarten 2024 .....	25

## Abbildungen

Abbildung 1: Lage im Raum (rot umkreist) .....	6
Abbildung 2: Firmenparkplatz auf Flst.-Nr. 1728.....	7
Abbildung 3: Nördliches Gebäude Flst. Nr. 1599 .....	8
Abbildung 4: Südliches Gebäude Flst. Nr. 1599 .....	8
Abbildung 5: Flurstück Nr. 1610/2 bis 1610/5 .....	8
Abbildung 6: Vorhof des Gebäudes auf Flst. Nr. 1580 .....	9
Abbildung 7: Fläche südlich des Gebäudes auf Flst. Nr. 1580.....	9
Abbildung 8: Streuobstbestand und Ackerfläche .....	9
Abbildung 9: Feldhecke, Acker und Kiesfläche .....	10
Abbildung 10: Baumbestand entlang der Olgastraße .....	10
Abbildung 11: Prüfspektrum einer saP (spezielle artenschutzrechtlich Prüfung).....	11
Abbildung 12: Übersicht der Fledermausaktivität an den vier Begehungsterminen.....	22
Abbildung 13: Bestandsergebnis – Brutvogelkartierung 2024.....	26
Abbildung 14: Fledermaushöhle 2F (universell).....	58
Abbildung 15: Fledermausflachkasten 1FF.....	58

## 1 Anlass / Aufgabenstellung / Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinde Deizisau beabsichtigt, im bestehenden Gewerbegebiet an der Plochinger Straße eine verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Die angestrebte städtebauliche Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes (Fa. INDEX) schafft am Standort Deizisau neue Arbeitsplätze und sichert diesen Standort für die Zukunft.

Basierend auf einer aktuellen Machbarkeitsstudie dieses Gewerbebetriebs werden die gültigen Festsetzungen von derzeit vier unterschiedlichen Bebauungsplänen in einem Planwerk zusammenführt. Die Überplanung der Bestandbebauung orientiert sich stark an der gewachsenen Siedlungsstruktur, lässt jedoch Nachverdichtungen zur Sicherung der weiteren städtebauliche Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes zu.

Der Bebauungsplan wird das heute bestehende Planungsrecht im Geltungsbereich überlagern und damit einen verbindlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Rahmen für künftige Bauvorhaben, d.h. für Neu-, An- und Umbauten, Aufstockungen usw. ermöglichen. Dabei wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt. Durch die vorgesehene Innenentwicklung wird die Gemeinde auch der landes- und regionalplanerischen Zielvorgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gerecht.

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) - zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft stellt die Realisierung des Bebauungsplans einen »Eingriff« im Sinne des §14 BNatSchG dar.

Auf der Grundlage der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 die Belange des Artenschutzes im Sinne § 44 zu beachten. Die zu diesem Zweck durchzuführende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden und nicht der planerischen Abwägung unterliegenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Bei den im BNatSchG benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten „Zugriffsverbote“. Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<sup>1</sup> sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

<sup>1</sup> Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*“

Als Sonderregelung gemäß § 44 Abs. 5 bei nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist im Hinblick auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten zu berücksichtigen, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote der Abs. 1, 3 und 4 des § 44 BNatSchG vorliegt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Darüber hinaus wird im § 44 Abs. 5 festgelegt, dass im Falle einer Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten „*bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens*“ kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt. Damit sind die ausschließlich national besonders geschützten Arten von den Verboten freigestellt.

Vor dem Hintergrund der o. g. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG soll geprüft werden, ob Vorkommen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten im Vorhabenbereich zu finden sind.

Naturschutzrechtliche Restriktionen sind zudem für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, sowie für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zu beachten. Infolgedessen ist der Geltungsbereich auch auf mögliche Vorkommen der unter diese Rubrik fallenden Arten zu beleuchten.

Dies geschieht im Rahmen mind. einer Vor-Ort-Begehung mit Erfassung potenzieller Habitate und Lebensräume im Bereich des Vorhabens. Anhand der Begehungsergebnisse werden die planungsrelevanten Artengruppen ermittelt und, wenn erforderlich, der Untersuchungsbedarf für faunistische bzw. floristische Untersuchungen vorgeschlagen.

Ergänzend hierzu erfolgt eine Auswertung verfügbarer Daten zu planungsrelevanten Arten, insbesondere durch Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg.

## 2 Beschreibung des Untersuchungsraums

### 2.1 Lage im Raum

Der Vorhabenbereich liegt im Osten der Gemeinde Deizisau zwischen der Plochinger Straße und der Gutenberg- und Olgastraße.

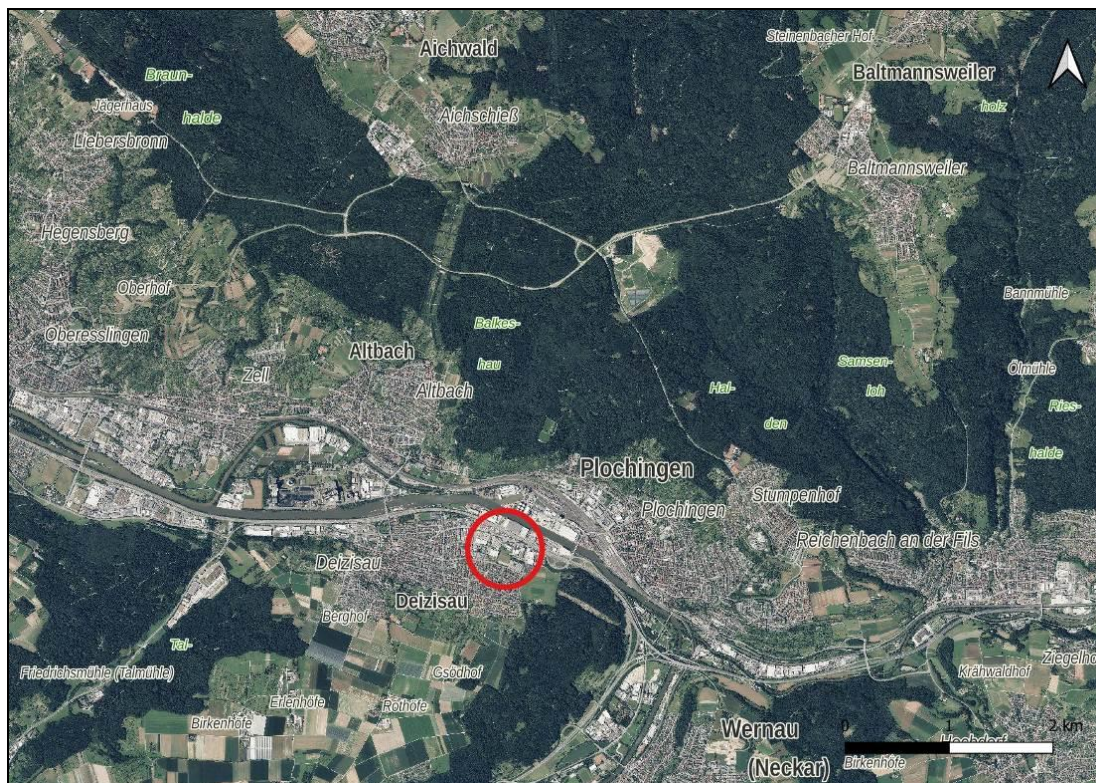


Abbildung 1: Lage im Raum (rot umkreist)

### 2.2 Schutzausweisungen und Biotopverbund

Infolge der innerstädtischen Lage sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet sowie unmittelbar daran angrenzend vorhanden.

Ebenso weist der Vorhabenbereich in Siedlungslage keinerlei Relevanz für die Anspruchstypen des Offenland-Biotopverbunds (d.h. feuchte und trockene Standorte) oder für die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans auf. Aufgrund ihrer isolierten Lage ist sie als Biotopverbundsfläche mittlerer Standorte ebenfalls nicht geeignet.

### 2.3 Bestandssituation und Bewertung

Bei einer Übersichtsbegehung wurde die aktuelle Bestandssituation vor Ort erfasst und die vorhandenen Lebensraumstrukturen innerhalb der Gebäude begutachtet.

#### Begehungstermin:

Montag, 14.04.2023, 08:00 bis 08:45 Uhr, 3°C, sonnig, windstill

Auf dem Flurstück Nr. 1728 befindet sich ein gepflasterter Firmenparkplatz (60.22), welcher von Ruderalflur (35.64) umgeben ist. Im Innenraum stehen ins-gesamt 12



Einzelbäume (45.30) mit ca. 10 – 20 cm Stammdurchmesser. Weitere 15 Bäume stehen entlang der Kepler- bzw. Plochinger Straße mit 20 – 40 cm Durchmesser.

Das Flurstücks Nr. 1599 östlich der Keplerstraße wird von zwei Gebäuden bestanden (60.10). Als nördliche Begrenzung erstreckt sich entlang der Plochinger Straße Ruderalflur (35.64) mit 7 Einzelbäumen (45.30) zwischen 30 und 50 cm Stammdurchmesser. Im westlichen Bereich der Ruderalflur ist ein Zierstrauch (44.12) gepflanzt.

Die Zufahrt des nördlichen Gebäudes ist gepflastert (60.22). Hier begleiten Ruderalflur (35.64) und zwei Einzelbäume (45.30) die Grenze zur Keplerstraße, bevor sich anschließend ein Streifen mit Ziersträuchern (44.12) und Einzelbäumen (45.30) nach Süden hin ausdehnt.

Die beiden Gebäude werden getrennt durch eine Feldhecke (41.22) und den völlig versiegelten Hof (60.21) mit einigen Parkplätzen (60.22), sowie Ruderalflur (35.64) und Einzelbäumen (45.30).

Der nördliche Teil des Flurstücks Nr. 1580 wird von einem Gebäude bestanden (60.10), welches im Norden von einem gepflasterten Hof (60.22) und zur Plochinger Straße hin von Ruderalflur (35.64) mit Einzelbäumen (45.30) abgeschlossen wird. Im Nordwesten grenzt das Flurstück Nr. 1575 bestehend aus einer völlig versiegelten Straße an (60.21).

Etwa zwei Drittel der Fläche im Zentrum und im Süden des Flurstücks Nr. 1580 sind unbebaut. An das Gebäude schließt nach Süden ein gepflasterter Weg (60.22), sowie eine Kiesfläche an (60.23). Entlang der Flurstücksgrenze zu Nr. 1599 verläuft eine Feldhecke (41.22) überwiegend aus Kirschbäumen und Hartriegel.

Im Zentrum des Flurstücks befindet sich ein Streuobstbestand (45.40) auf Fettwiese (33.41), die Bäume weisen alle mehr oder weniger stark ausgeprägte Höhlungen, Spalten und Totholz auf.

Nach Süden wird ein Acker (37.11) bewirtschaftet, welcher zur Olgastraße durch eine Kiesfläche (60.23) begrenzt ist, die als Firmenparkplatz genutzt wird. Die Olgastraße wird zudem von Ruderalflur (35.64) mit 18 Einzelbäumen (45.30, ca. 50 cm Durchmesser) sowie drei Gebüsch mittlerer Standorte (42.20) begleitet.



Abbildung 2:  
Firmenparkplatz auf  
Flst.-Nr. 1728

Blickrichtung Südwesten



Abbildung 3:  
Nördliches Gebäude  
Flst. Nr. 1599

Hof und Ziersträucher  
mit Baumbestand

Blickrichtung Süden



Abbildung 4:  
Südliches Gebäude  
Flst. Nr. 1599

Mit Hof und Feldhecke

Blickrichtung Südost



Abbildung 5:  
Flurstück Nr. 1610/2  
bis 1610/5

Kiesweg, Fettwiese  
und Ziersträucher, im  
rechten Bildbereich  
geschotterte Parkplät-  
ze

Blickrichtung Osten



Abbildung 6:  
Vorhof des Gebäudes  
auf Flst. Nr. 1580

Gepflasterter Hof,  
rechts im Bild Einzel-  
bäume auf Ruderalflur

Blickrichtung Westen



Abbildung 7:  
Fläche südlich des  
Gebäudes auf Flst.  
Nr. 1580

Pflasterweg, Kiesflä-  
che und links im Bild  
Fettwiese mit Streu-  
obstbestand

Blickrichtung Westen



Abbildung 8:  
Streuobstbestand  
und Ackerfläche

Baumbestände mit  
Höhlen und Spalten,  
sowie Totholz

Blickrichtung Osten



Abbildung 9:  
Feldhecke, Acker und  
Kiesfläche

Im Hintergrund Feld-  
hecke, vorne im Bild  
Kiesfläche an der Ol-  
gastraße

Blickrichtung Norden



Abbildung 10:  
Baumbestand entlang  
der Olgastraße

Blickrichtung Süd-  
osten

### 3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

#### 3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzengruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen) und ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten sowie in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Während die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung als Vorstufe einer später eventuell erforderlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) das Artenspektrum in den Blick nimmt, welche unter das Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen (siehe Abbildung 11), werden im Rahmen der vorliegenden Betrachtung auch Arten berücksichtigt, deren naturschutzrechtliche Stellung über den besonderen Artenschutz hinaus Planungsrelevanz besitzen.

Diese Arten werden dann im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt. Hierunter fallen:

- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (die nicht gleichzeitig im Anhang IV gelistet sind), diese sind durch § 19 BNatSchG (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen) geschützt,
- Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Neben dem Wissen über relevante Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem Kenntnisse über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens voraus.

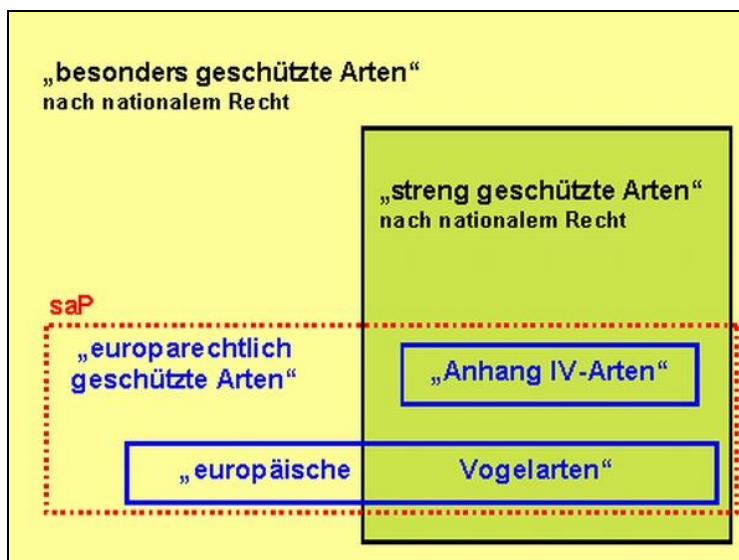


Abbildung 11:  
Prüfspektrum einer saP  
(spezielle  
artenschutzrechtlich  
Prüfung)

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 14.04.2023 vor Ort dahingehend überprüft, ob sie sich als (potenzieller) Lebensraum für die als planungsrelevant eingestuftten Arten eignen.

Zudem wird im Folgenden auf Gemeindeebene eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) durchgeführt:

### Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg

Das Informationssystem ZAK dient der systematischen Berücksichtigung gesamt-ökologischer Belange im Rahmen kommunaler Planungen. Dabei stehen natur-schutzfachliche Aspekte im Vordergrund der Zielarten- und Maßnahmenauswahl des Programmablaufs, in den bislang ca. 330 der insgesamt 1100 Zielarten Baden-Württembergs eingebunden waren.

Die auf das Gemeindegebiet (Naturraum) und die Habitatstrukturen bezogene Abfrage des ZAK liefert über Planungsempfehlungen hinaus auch Hinweise auf bei Eingriffsvorhaben zu berücksichtigende Tier- und Pflanzenarten. Neben Zielarten auf Landesebene liefert sie ebenso mögliche Vorkommen der im Anhang II und Anhang IV der FFH-RL gelisteten Arten.

Die Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) für die Gemeinde Deizisau liefert hierbei das in Tabelle 1 gelistete Artenspektrum.

Aus der ZAK-Gesamtabfrage werden in nachfolgender Tabelle lediglich die streng geschützten Arten (d.h. europäische Vogelarten, Anhang IV-Arten der FFH-RL) dargestellt. Des Weiteren sind jene Arten grün hervorgehoben, für die laut ZAK prinzipiell geeignete Habitatstrukturen im Vorhabenbereich vorhanden sind.

Tabelle 1: Im ZAK gelistete Zielarten für die Gemeinde Deizisau

Artgruppe	Artname		Status	Relevanz
	deutsch	wissenschaftlich		
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	IV
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FFH-N	IV
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	IV
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	IV
	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	IV
	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	IV
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FFH-N	IV
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	IV
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FFH-N	IV
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	IV
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	IV
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus</i>	FFH-N	IV
	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH-N	IV
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FFH-N	IV
	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	LA	IV
	Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	FFH-N	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH-N	IV	
Säugetiere	Biber	<i>Castor fiber</i>	LB	IV
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	FFH-N	IV
Amphibien	Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	N	-
	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	LB	IV
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	LB	IV
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	N	IV
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	LB	IV
Reptilien	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	IV
Schmetter-	Ampfer-Grünwiderchen	<i>Adscita statices</i>	N	-

Artgruppe	Artname		Status	Relevanz
	deutsch	wissenschaftlich		
linge	Argus-Bläuling	<i>Plebeius argus</i>	N	-
	Beifleck-Widderchen	<i>Zygaena loti</i>	N	-
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	IV
	Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	LB	-
	Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura ilia</i>	N	-
	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	FFH-N	IV
	Spanische Flagge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	FFH-N	-
	Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	N	-
	Veränderliches Widderchen	<i>Zygaena ephialtes</i>	N	-
Käfer	Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	LA	-
	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	N	-
	Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LB	IV
	Schwemmsand-Ahlenläufer	<i>Bembidion decoratum</i>	z	
	Sumpfwald-Enghalsläufer	<i>Platynus livens</i>	LB	
	Ziegelroter Flinkläufer	<i>Trechus rubens</i>	LB	
Heuschrecken	Plumpschrecke	<i>Isophya kraussii</i>	LB	-
Weichtiere	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	LB	-
	Quendelschnecke	<i>Candidula unifasciata</i>	LB	-
Wildbienen	Blauschillernde Sandbiene	<i>Andrena agilissima</i>	LB	-
	Braunschuppige Sandbiene	<i>Andrena curvungula</i>	N	-
	Französische Mauerbiene	<i>Osmia ravouxi</i>	LB	-
	Matte Natterkopf-Mauerbiene	<i>Osmia anthocopoides</i>	LB	-
	Schwarze Mörtelbiene	<i>Megachile parietina</i>	LA	
Vögel	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	VSRL
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	VSRL
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	N	VSRL
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	VSRL
	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	VSRL
	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	VSRL
	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	VSRL
	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	LA	VSRL
	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	VSRL
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	VSRL
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	VSRL
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	VSRL
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	VSRL
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	VSRL
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	VSRL	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	VSRL	

**Status:**

**LA** – Landesart Gruppe A: Vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten bzw. instabilen akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

**LB** – Landesart Gruppe B: Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

**N** – Naturraumart: Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

**FFH-N** – FFH-Nachtrag: Nachträglich im Jahr 2009 ergänzte FFH-Arten zur Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Arten als Zielarten im Informationssystem Zielartenkonzept (ISZAK).

Relevanz = planungsrechtliche Relevanz im Hinblick auf die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG: IV = Art des Anhang IV der FFH-RL; VSRL = europäische Vogelart; - = keine Relevanz

### 3.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle 2 erfolgt eine Überprüfung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<p><b>Fledermäuse</b></p> <p>Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten</p>	<p>Die Bestandsgebäude weisen geeignete Strukturen für Fledermäuse auf. Allerdings sind die Gebäude nicht von Eingriffen durch die Bebauungsplanaufstellung betroffen.</p> <p>Die Baumhöhlen in den Streuobstbeständen sind für Fledermäuse hingegen geeignet. Bei einem Eingriff können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden. Es sind entsprechende Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Das Plangebiet stellt in Teilen ein Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Aufgrund der isolierten Lage im Gewerbegebiet ist nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat auszugehen.</p> <p><b>Das Vorhandensein von potenziellen Habitatstrukturen (d.h. Tagesverstecke, Quartiere) im Streuobstbestand macht eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse erforderlich (s. Kapitel 4.1).</b></p>
<p><b>Sonstige Säugtiere</b></p>	<p>Das ZAK listet für Deizisau den Biber und die Haselmaus als streng geschützte Arten. Für den Biber sind keine Habitatstrukturen vorhanden.</p> <p>Mit den Feldhecken sind zwar Strukturen vorhanden, die der Haselmaus als Habitat dienen könnten, aufgrund der völlig isolierten Lage im Gewerbegebiet ohne Verbindung zu Waldflächen ist ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.</b></p>
<p><b>Amphibien</b></p>	<p>Im Vorhabenbereich sind keine Lebensraumstrukturen für diese Tiergruppe vorhanden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Amphibienarten sicher ausgeschlossen werden.</b></p>
<p><b>Reptilien</b></p>	<p>Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist auf den Flurstücken 1610/2 bis 1610/5, sowie in den Ruderalbereichen und dem westlichen Wiesenbereich des Flurstücks Nr. 1580 nicht hinreichend auszuschließen. Es sind kleinräumige Strukturen mit offenen Sonnenplätzen, grabbaren Bodenbereichen, sowie Versteckmöglichkeiten vorhanden.</p> <p><b>Das Vorhandensein potenzieller Habitatstrukturen (Ruderalflur, Sonnenplätze, Versteckmöglichkeiten) macht eine vertiefende Betrachtung der Reptilien erforderlich</b></p>



Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
	<b>(s. Kapitel 4.2).</b>
<b>Fische</b>	<p>Im Vorhabenbereich sind keine Lebensraumstrukturen für diese Tiergruppe vorhanden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Schmetterlinge</b>	<p>Im Vorhabenbereich sind keine Lebensraumstrukturen für diese Tiergruppe vorhanden. Weder während der Relevanzuntersuchung, noch während der tierökologischen Untersuchungen konnten geeignete Wirts- und Raupenpflanzen oder adulte Falter streng geschützter Arten festgestellt werden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Käfer</b>	<p>Deizisau liegt innerhalb des Nachweisgebiets des Juchtenkäfers (LUBW). Zwar sind in den alten Streuobstbeständen Baumhöhlen und Totholz vorhanden, für die erfolgreiche Entwicklung von Larven fehlen aber entsprechend große und feuchte Mulmkörper, wie sie in alten und mächtigen Bäumen vorhanden sein können.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Libellen</b>	<p>Im Vorhabenbereich sind keine Lebensraumstrukturen für diese Tiergruppe vorhanden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Weichtiere</b>	<p>Im Vorhabenbereich sind keine Lebensraumstrukturen für diese Tiergruppe vorhanden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	<p>Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Vorhabenbereich nicht geeignet.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.</b></p>

### 3.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle 3 erfolgt eine Überprüfung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 3: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<p><b>Europäische Vogelarten</b></p> <p>Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg</p>	<p>Aufgrund der Kulissenwirkung und der isolierten Lage im Gewerbegebiet ist ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten wie das Rebhuhn sicher auszuschließen.</p> <p>In den Baumbeständen sind Brutmöglichkeiten für Höhlen-, Nischen- und Freibrüter vorhanden. Während der Begehung konnte ein singendes Starenmännchen im Streuobstbestand festgestellt werden. Es ist daher von einer Nutzung der Brutplätze auszugehen</p> <p>Weiter ist anzunehmen, dass der Vorhabenbereich von europäischen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt wird. Aufgrund der im Umfeld ausreichend vorhandenen gleich- oder höherwertigen Strukturen muss nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat ausgegangen werden.</p> <p><b>Die Eignung des Vorhabenbereichs als potentielles Bruthabitat macht eine vertiefende Betrachtung der europäischen Vogelarten erforderlich (s. Kapitel 4.3).</b></p>

## 3.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Aus der Abschichtung des planungsrelevanten Artenspektrums geht hervor, dass ein Vorkommen der meisten Artengruppen aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (d.h. sonstige Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen) im Vorhabenbereich sicher ausgeschlossen werden kann. Für die Artengruppe der Fledermäuse, Reptilien, sowie für die europäischen Vogelarten ergibt sich aufgrund eines vorhandenen Habitatpotenzials hingegen die Relevanz zu einer vertiefenden Betrachtung.

Die entsprechenden Sachverhalte sind nachfolgend aufgeführt:

### Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind im Streuobstbestand potenzielle Habitatstrukturen (d.h. standörtliche Voraussetzungen für Tagesverstecke und Quartiere) vorzufinden. Der Bestand dieser geeigneten Bäume erfordert eine vertiefende Betrachtung der Artengruppe (siehe Kap. 4.1).

Teilflächen des Geltungsbereichs wie die Streuobstwiese oder der benachbarte Acker können zudem als Nahrungshabitat genutzt werden. Von einem essenziellen Nahrungshabitat ist aber nicht auszugehen.

### Reptilien

Im Süden des Geltungsbereichs sind teils ausgedehnte Ruderalflächen mit Versteck- und Sonnenplätzen vorhanden. Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse kann hier nicht ausgeschlossen werden, was eine vertiefende Betrachtung der Art erfordert (siehe Kapitel 4.2).

### **Europäische Vogelarten**

Für Europäische Vogelarten sind in der Streuobstwiese und in den Einzelbäumen am Firmenparkplatz potenzielle Habitatstrukturen (d.h. standörtliche Voraussetzungen für Brutplätze) vorzufinden. Der Bestand dieser geeigneten Bruthabitate erfordert eine vertiefende Betrachtung der Avifauna (siehe Kap. 4.3).

Aufgrund der Lage innerhalb des Gewerbegebiets wird vor allem die Streuobstwiese von Vögeln als Nahrungshabitat genutzt.

## **4 Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs**

### **4.1 Fledermäuse**

Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch Störungen infolge seiner Lage im Siedlungskörper ist nur mit einem Vorkommen von störungstoleranten und ubiquitären Fledermausarten im Plangebiet auszugehen.

Durch die Bebauung der Streuobstwiese kann es zum Verlust potenzieller Quartiere kommen. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind sowohl einzelne Tagesverstecke als auch vorübergehende Quartierstrukturen (d.h. Wochenstuben-, Männchen- oder Zwischenquartiere) nicht auszuschließen. Die Ausprägung der Quartiereignung für Fledermäuse kann auf Grundlage der Übersichtsbegehung vom 14.04.2023 nicht abschließend bestimmt werden.

Im Plangebiet liegen potenzielle Fledermaushabitate im Streuobstbestand vor. Ohne vertiefte tierökologische Untersuchung ist fachlich nicht abzuschätzen, ob die dem Vorhabenbereich umliegenden Siedlungsstrukturen geeignet sind, die ökologische Funktion der beeinträchtigten Habitatstrukturen der Fledermausarten ohne weiteres zu erfüllen. Das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot) ist daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Daneben ist durch Rodung der Baumbestände das Tötungs- oder Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen.

#### **Weiterer Untersuchungsbedarf**

Eine vertiefende tierökologische Untersuchung der Fledermäuse ist erforderlich:

Aufgrund der geringen Strukturausstattung im Untersuchungsraum (Streuobstbestand, Feldhecke, Baumreihe) ist ein reduzierter Untersuchungsaufwand nach Albrecht et al. 2004 mit **4 Transektbegehungen zwischen Mai und Oktober** vertretbar.

Dabei werden die Transekte so gewählt, dass alle potenziell für Fledermaus bedeutsamen Lebensraumtypen im Untersuchungsraum abgedeckt sind. Dies beinhaltet vor allem potenzielle Flugrouten entlang von Leitstrukturen, potenzielle Quartierstandorte und hochwertige Jagdhabitate.

Das Untersuchungsprogramm zur Fledermaus-Kartierung ist mit dem Auftraggeber abgestimmt und wurde zwischen Mai und Oktober 2023 umgesetzt (siehe Kap. 5.1).

### **4.2 Reptilien**

Aufgrund der potenziellen Habitatstrukturen im Umfeld des Firmenparkplatzes und im Süden des Geltungsbereichs ist eine Untersuchung des Eidechsenvorkommens erforderlich.

Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zu einem Verlust potenzieller Habitatstrukturen für Reptilien kommen. Vor allem die Ruderalstreifen entlang der Ackerfläche und Feldhecke, sowie dem ausgedehnten Ruderalstreifen mit Heckenpflanzungen sind für ein Vorkommen von Reptilien relevant. Ebenso ist ein Vorkommen auf der Streuobstwiese mit Altgrasbeständen und Baumhöhlen möglich.

Neben dem Verlust von Habitaten kann bei einer Realisierung des Vorhabens und damit einer Bebauung der entsprechenden Strukturen der Tatbestand der Tötung

oder Verletzung einzelner Individuen bei Vorkommen eintreten. Handelt es sich um ein Fortpflanzungshabitat, so sind je nach Jahreszeit des Eingriffs neben Individuen auch weitere Entwicklungsstadien der streng geschützten Eidechsen betroffen. Damit ist der Tatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

#### **Weiterer Untersuchungsbedarf**

Eine vertiefende tierökologische Untersuchung der Reptilien ist erforderlich:

Eine für die Art vorgeschlagene Untersuchungsmethodik orientiert sich an den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (Albrecht et.al. 2004) sowie an der „Praxisorientierten Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen“ (Laufer, 2014).

Aufgrund der vorhandenen Strukturen sind vertiefte Untersuchungen notwendig. Für die Erfassung von Zauneidechsen sind im Plangebiet insgesamt **4 - 6 Kartierungen** vorzusehen.

Um den Gesamtbestand der Eidechsenindividuen zu erfassen, werden bei **vier Kartierungen im Mai bis August** die adulten Tiere erfasst. Weitere **zwei Begehungen im September und Oktober** sollen den Bestand der juvenilen Eidechsen erfassen, sofern im Vorfeld adulte Tiere nachgewiesen wurden.

Das Untersuchungsprogramm zur Reptilien-Kartierung ist mit dem Auftraggeber abgestimmt und wurde zwischen Mai und August 2023 umgesetzt (siehe Kap. 5.2).

### **4.3 Europäische Vogelarten**

Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zu einem Verlust eines potenziellen Bruthabitats von europäischen Vogelarten kommen.

Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch Störungen infolge seiner Lage im Siedlungskörper ist nur mit einem Vorkommen von störungstoleranten und ubiquitären Vogelarten im Plangebiet auszugehen. Dabei sind sowohl freibrütende als auch höhlen- und nischenbrütende Vogelarten im Planraum relevant. Betroffen ist neben den Einzelbäumen vor allem die Streuobstwiese im Planraum, welche mit ihrem alten und höhlenreichen Baumbestand Brutvögeln geeignete Brutplätze bietet.

Während der Relevanzuntersuchung am 14.04.2023 konnten u.a. Stare und Hausrotschwänze beobachtet werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot) ist daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Daneben ist durch Rodung der Baumbestände das Tötungs- oder Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen.

#### **Weiterer Untersuchungsbedarf**

Eine vertiefende tierökologische Untersuchung der Avifauna ist erforderlich:

Die Erfassung der gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten orientiert sich an den einschlägigen Methodenstandards gemäß Südbeck et al. (2005). Im Zeitraum zwischen **März und Mai 2024** sind bei entsprechenden Tageszeiten und Witterungsbedingungen **fünf Übersichtsbegehungen** vorgesehen.

Mit dem zuvor genannten Kartierzeitraum kann bei den Brutvögeln die Phase zwischen dem Beginn der Balzaktivität sowie einem etwaigen Nestbau und der Bebrütungs- und Nestlingszeit abgedeckt werden.

Für eine fundierte Erfassung der Vogelaktivität liegt das Hauptaugenmerk des Kartierers auf Sichtbeobachtungen sowie auf der Feststellung singender (charakteristischer Flug- oder Balzgesang) oder fütternder Altvögel.

Das Untersuchungsprogramm zur Brutvogelkartierung ist mit dem Auftraggeber abgestimmt und wurde zwischen März und Juli 2024 umgesetzt (siehe Kap. 5.3).

#### 4.4 Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Auf Grundlage einer örtlichen Erhebung der Nutzungs- und Biotopstrukturen wird für das gegenständliche Plangebiet das planungsrelevante Artenspektrum beleuchtet, für das im fortlaufenden Bearbeitungsprozess vertiefte Kenntnisse zur Bewertung möglicher arten- und sonstiger naturschutzrechtlicher Sachverhalte erforderlich werden.

Die so gewonnenen Fachkenntnisse führen zum Ergebnis, dass **folgende Arten bzw. Artengruppen vertieft untersucht werden sollen:**

- **Fledermäuse**
- Reptilien  
hier: **Zauneidechse**
- **Europäische Vogelarten**

Die jeweilige Untersuchungsmethodik ist für die oben genannten Artengruppen in Kap. 4 beschrieben.

Für weitere Arten bzw. Artengruppen aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie dem Artikel 1 der VSch-Richtlinie kann das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 bereits auf der Stufe der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weiterführende vertiefte tierökologische Untersuchungen sind für diese Tier- und Pflanzenarten aus fachgutachterlicher Sichtweise somit nicht erforderlich.

## 5 Tierökologische Untersuchungen

Das in der vorangegangenen Relevanzuntersuchung anhand der Lebensraumstrukturen festgestellte (potenzielle) Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse, Reptilien und europäische Vogelarten erfordert eine vertiefende Untersuchung der beiden Artengruppen durch faunistische Kartierungen.

### 5.1 Fledermäuse

#### 5.1.1 Methodik und Begehungstermine

Am 14.04.2023 wurde während der Relevanzuntersuchung ein potenzielles Vorkommen von Fledermäusen festgestellt. Dabei wurden in den Obstbäumen geeignete Höhlen- und Spaltenstrukturen festgestellt.

Zwischen Ende Juni und Anfang Oktober 2023 fanden im Vorhabebereich bei geeigneten Tageszeiten und Witterungsbedingungen vier detektorgestützte Begehungen statt.

Die Kartierungen wurden jeweils in den frühen Morgenstunden mit Beginn eine Stunde vor Sonnenaufgang oder abends ab dem Zeitpunkt des Sonnenuntergangs bis zur völligen Dunkelheit durchgeführt.

Bei den Detektorbegehungen kamen ein Batlogger M der Firma Elekon sowie ein batcorder 3.0 der Firma ecoObs zum Einsatz. Die Lautaufnahmen wurden anschließend mittels Software zur automatischen Fledermausruferkennung (BatExplorer) am PC ausgewertet.

Die Gegebenheiten der einzelnen Kartierdurchgänge sind in der nachfolgenden Tabelle 4 dokumentiert:

Tabelle 4: Begehungstermine der Fledermaus-Kartierung 2023

Datum	Uhrzeit	Sonnenauf-/ untergang	Witterung	Tätigkeit
14.04.23	08:00 – 08:45 Uhr	-	Sonnig/ windstill / 3°C	Relevanzuntersuchung
23.06.23	21:15 – 22:30 Uhr	21:27 Uhr	Leicht bewölkt / Bft 2-3 / 19-22°C	1. Detektorbegehung
08.08.23	05:00 – 06:20 Uhr	06:06 Uhr	Stark bewölkt / windstill / 12-15°C	2. Detektorbegehung
08.09.23	05:30 – 07:00 Uhr	06:49 Uhr	Klar / windstill / 12-13°C	3. Detektorbegehung
13.10.23	18:15 – 19:45 Uhr	18:38 Uhr	Klar / Bft 0-1 / 20°C	4. Detektorbegehung

### 5.1.2 Ergebnisse

Während der Detektorbegehungen konnte eine Fledermausart sicher bestimmt werden. Dabei handelt es sich um die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Daneben wurden während einer Begehung Rufe aufgezeichnet, die den Nyctaloiden zugeordnet wurden. Eine artspezifische Bestimmung war nicht möglich, sodass in der Artenliste alle in Frage kommenden Arten gelistet sind.

Tabelle 5: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum

Artnamen		FFH	§	RL BW	RL D
Wissenschaftlich	Deutscher Name				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	b s	2	3
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	b s	2	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	b s	i	V
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	b s	3	*
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	IV	b s	i	D

Erläuterung zu Tabelle 5:

**FFH** = Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; II = Art des Anhang II; IV = Art des Anhang IV

**§** = Schutzstatus nach BNatSchG; b = besonders geschützt; s = streng geschützt

**RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; **RL D** = Rote Liste Deutschland; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; D = Daten mangelhaft; V = Vorwarnliste; \* = nicht gefährdet

Fledermausrufe konnten während der ersten, zweiten und vierten Detektorbegehung aufgezeichnet werden. Am 08.09.2023 sind keine Aktivitäten im Untersuchungsraum festgestellt worden.

Dabei handelte es sich mit zwei Ausnahmen um Rufe der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Am 08.08.2023 konnten zudem zwei Rufsequenzen eines unbestimmten Nyctaloiden erfasst werden.

Am 23.06.2023 wurden 4 Sequenzen mit insgesamt 105 Rufen der Zwergfledermaus aufgenommen. Am 08.09.2023 sind auf zwei Aufzeichnungen 22 unbestimmte Nyctaloid-Rufe gelungen. Während der letzten Begehung am 13.10.2023 konnten bei 11 Aufzeichnungen insgesamt 313 Rufe der Zwergfledermaus aufgenommen werden.

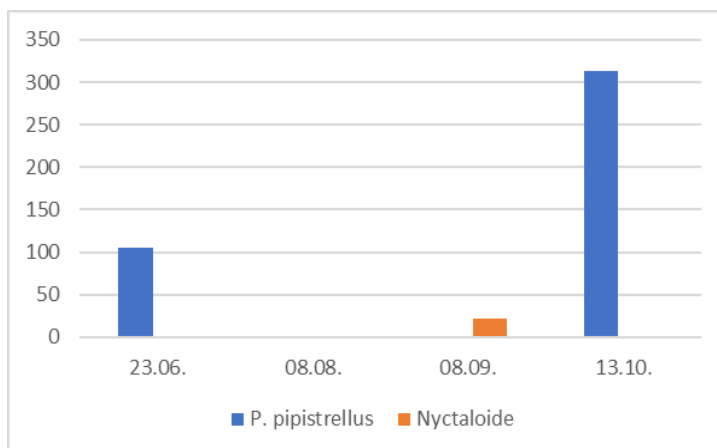


Abbildung 12:  
Übersicht der Fledermausaktivität an den vier Begehungsterminen



Neben der Rufaufzeichnungen sind wenige einzelne Fledermäuse jagend auf der Fläche gesichtet worden. Dabei konnten keine häufig frequentierten Transfer Routen oder genutzte Leitstrukturen identifiziert werden. Die höchste Anzahl gleichzeitig jagender Fledermäuse konnte mit zwei Individuen am 13.10.2023 festgestellt werden.

Während der Kartierungen konnten keine Hinweise auf eine Nutzung der Baumhöhlen (Einflüge, Rufe) gefunden werden.

### 5.1.3 Zusammenfassende Bewertung

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb eines Gewerbegebiets in Deizisau. Im Süden grenzt eine Ackerfläche an, gefolgt von Wohnbebauung. Aufgrund der zahlreichen Höhlenstrukturen im alten Streuobstbestand war von einer Quartiernutzung durch Fledermäuse auszugehen. Zudem stellt der Untersuchungsraum ein Nahrungshabitat innerhalb versiegelter Siedlungsfläche dar. Ein Vorhandensein von Winter- oder Wochenstubenquartieren konnte auf Basis der Detektorbegehungen nicht festgestellt werden. Insgesamt sind geringe Fledermausaktivitäten innerhalb der Streuobstfläche erfasst worden, sodass davon auszugehen ist, dass die Fläche als Nahrungshabitat eine geringe Bedeutung vorweist und Flächen im erweiterten Umfeld vor allem in Waldnähe weiter südlich bessere Eignung aufweisen.

Einzelne Tages- oder Winterquartiere beispielsweise der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sind allerdings nicht gänzlich auszuschließen. Im Vorfeld von Rodungsarbeiten sind spezifische Zeiträume zu beachten und Höhlenstrukturen zu kontrollieren und zu verschließen.

## 5.2 Reptilien

### 5.2.1 Methodik und Begehungstermine

Am 14.04.2023 wurde während der Relevanzuntersuchung ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse anhand der vorhandenen Habitatstrukturen festgestellt.

Zwischen Ende Juni und Ende Juli 2023 fanden im Vorhabebereich bei geeigneten Tageszeiten und Witterungsbedingungen vier Begehungen statt.

Dabei wurden die Strukturen abgelaufen und nach einzelnen Tieren abgesucht. Dies erfolgte nach gängigen Methodenstandards gemäß Laufer 2014.

Die Gegebenheiten der einzelnen Kartierdurchgänge sind in der nachfolgenden Tabelle 4 dokumentiert:

Tabelle 6: Begehungstermine der Reptilien-Kartierung 2023

Datum	Uhrzeit	Witterung	Tätigkeit
14.04.23	08:00 – 08:45 Uhr	Sonnig/ windstill / 3°C	Relevanzuntersuchung
23.06.23	11:15 – 11:45 Uhr	Leicht bewölkt / Bft 2-4 / 20°C	1. Reptilienerfassung
03.07.23	12:00 – 12:45 Uhr	Leicht bewölkt / Bft 2-3 / 22°C	2. Reptilienerfassung
14.07.23	10:00 – 10:45 Uhr	Leicht bewölkt / Bft 1-2 / 22°C	3. Reptilienerfassung
28.07.23	11:15 – 12:00 Uhr	Wolkig / Bft 1-3 / 22°C	4. Reptilienerfassung

### 5.2.2 Ergebnisse

Trotz intensiver Suche bei geeigneten Witterungsbedingungen konnten im gesamten Geltungsbereich keine Nachweise oder Hinweise auf ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten erbracht werden.

### 5.2.3 Zusammenfassende Bewertung

Das während der Relevanzuntersuchung festgestellte potenzielle Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse hat sich mit der vertieften Untersuchung bei vier Begehungsterminen nicht bestätigt. Ein Vorkommen, und damit eine Betroffenheit der streng geschützten Eidechsen kann damit mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 5.3 Europäische Vogelarten

### 5.3.1 Methodik und Begehungstermine

Am 14.04.2022 erfolgte die Relevanzuntersuchung, bei der eine potenzielle Nutzung des Planraums als Bruthabitat Europäischer Vogelarten festgestellt wurde.

Für die Erfassung der Brutvögel wurde im Vorhabebereich von März bis Mai 2024 Revierkartierungen gemäß SÜDBECK (2005) durchgeführt. Insgesamt erfolgten fünf Übersichtsbegehungen im Plangebiet in einer Phase zwischen dem Beginn der Balzaktivität sowie einem etwaigen Nestbau und der Bebrütungs- und Nestlingszeit.

Als fachlich optimale Tageszeit sind für Kartierungen die frühen Morgenstunden mit Beginn des Sonnenaufgangs angesetzt.

Auf Grundlage handschriftlich erfasster Verhaltensweisen der Avifauna (z.B. Sichtbeobachtungen von charakteristisch singenden oder fütternden Altvögeln) konnte für

den Untersuchungsraum abschließend eine GIS-gestützte Auswertung der Kartierergebnisse (d.h. Bestimmung von Brutnachweisen, Brutverdachte, Revierzentren, Nahrungsplätzen etc.) erfolgen.

Tabelle 7: Begehungstermine der Brutvogelkartierung 2024

Datum	Uhrzeit	Sonnen- aufgang	Witterung	Tätigkeit
17.03.24	06:30 – 07:15	06:31 Uhr	Stark bewölkt / 8°C / 0 – 1 bft	1. Brutvogelkartierung
12.04.24	06:30 – 07:15	06:38 Uhr	Leicht bewölkt / 7°C / 0 – 1 bft	2. Brutvogelkartierung
25.04.24	06:10 – 06:55	06:13 Uhr	Bedeckt / 4°C / 0 – 1 bft	3. Brutvogelkartierung
21.05.24	05:30 – 06:15	05:34 Uhr	Bedeckt, teilweise Regen / 16°C / 0 – 2 bft	4. Brutvogelkartierung
31.05.24	05:15 – 06:00	05:24 Uhr	Bedeckt / 15°C / 0 – 2 bft	5. Brutvogelkartierung

### 5.3.2 Ergebnisse

Die nachfolgende Tabelle 8 zeigt die Ergebnisse der fünf Brutvogelkartierungen zwischen Mitte März und Ende Mai 2024. Hierbei sind insgesamt verschiedene 22 Vogelarten identifiziert worden.

Tabelle 8: Liste der kartierten Vogelarten 2024

(Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, R = Revier, N = Nahrungsgast, J = Jagdgebiet, **fett** = Arten der Roten Liste Deutschlands oder Baden-Württembergs)

Art (dt.)	Art (wiss.)	Kürz.	RL BW	RL D	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	Bn
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	N
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	*	*	Bv
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	R
Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	N
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf	*	*	Bv
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	Bv
<b>Hausperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>H</b>	<b>V</b>	*	<b>Bn</b>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	Bv
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	Bv
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	Bn
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	Bv
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	N
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sg	*	*	N
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	*	*	J
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>S</b>	*	<b>3</b>	<b>Bn</b>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	Bv
Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	Stt	*	*	N
<b>Türkentaube</b>	<b><i>Streptopelia decaocto</i></b>	<b>Tt</b>	<b>3</b>	*	<b>N</b>
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>Tf</b>	<b>V</b>	*	<b>J</b>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	N
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	N

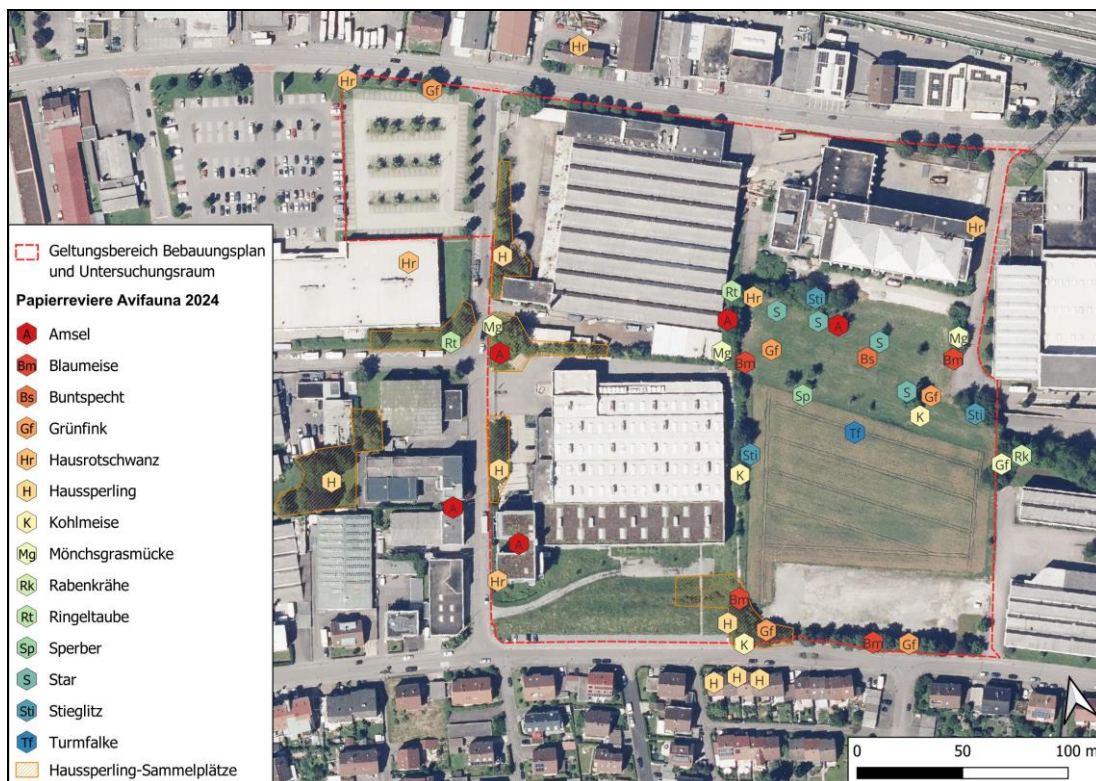


Abbildung 13: Bestandsergebnis – Brutvogelkartierung 2024

Von den 22 registrierten Vogelarten sind 8 Arten als Nahrungsgäste eingestuft worden. Für diese Arten konnten keine Nachweise nach Sübeck et al. 2014 erbracht werden, um als Brutverdacht, Brutvogel oder Revier eingestuft zu werden.

Für vier Arten konnten Brutnachweise erbracht werden. Dabei handelt es sich um die Arten Amsel, Haussperling, Rabenkrähe und Star. Dabei entfallen zwei Bruten der Amsel auf die Streuobstwiese und die im Westen anschließende Feldhecke sowie vier Brutplätze des Stars auf der Streuobstwiese. Die Bruten des Haussperlings und der Rabenkrähe befanden sich außerhalb des Geltungsbereichs.

Brutverdacht besteht aufgrund der Anwesenheit singender Männchen oder von Paaren bei den Arten Blaumeise, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Stieglitz. Brutplätze oder flügge Jungvögel konnten nicht festgestellt werden. Aufgrund der Verhaltensweise des Buntspechts ist davon auszugehen, dass sich ein Revier von der Streuobstwiese über die Feldhecke nach Osten hin erstreckt. Trommeln oder andere Hinweise auf Brutaktivitäten konnten nicht festgestellt werden. Die sporadische Anwesenheit lässt auf ein größeres Revier in der Umgebung schließen.

Für die beiden Greifvögel Sperber und Turmfalke stellt der Untersuchungsraum ein Jagdhabitat dar. Brutverdacht besteht im Geltungsbereich nicht. Der Sperber bejagt Singvögel in einem großen Gebiet, mögliche Brutplätze können daher auch die Waldränder südöstlich Deizisau darstellen. Ebenso nutzt der Turmfalke den Untersuchungsraum als Jagdhabitat. Eine intensive Nutzung der Ackerfläche und Streuobstwiese als Jagdfläche konnte nicht belegt werden. Ein Brutplatz kann im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Vermutlich handelt sich hier um das Brutpaar nördlich des Untersuchungsraums auf dem Gelände des Plochinger Hafens.

### 5.3.3 Zusammenfassende Bewertung

Die Obstbäume, Feldhecken und Gebüsche stellen für freibrütende Vogelarten ein Bruthabitat dar, welche von vielen der oben aufgeführten Arten genutzt werden. Belegt sind zwei Amselbruten in der Feldhecke bzw. im Obstbestand. Ein Verlust der Gehölzbestände führt im überwiegend versiegelten Untersuchungsraum zu einer geringeren Ausstattung und damit zu einer größeren Brutplatzkonkurrenz.

Höhlen- und Nischenbrüter sind vor allem auf der Streuobstwiese relevant. Insgesamt 4 Brutplätze des Stars konnten in den Obstbäumen festgestellt werden. Aufgrund der hohen Anzahl an Baumhöhlen bietet die Wiese ausreichend Potenzial für weitere Bruten. Ein Verlust dieser Strukturen kann bei Bebauung der Fläche nicht vor Ort ausgeglichen werden. In der direkten Umgebung des Geltungsbereichs können die vorhandenen Strukturen einen Verlust nicht adäquat auffangen.

Haus Sperlingsbruten befinden sich vor allem in den südlich angrenzenden Wohngebäuden und westlich innerhalb der Gewerbeflächen. Ein Verlust von Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Allerdings stellen Hecken und Büsche Sammelpunkte für Jungvögel und Alttiere dar, welche als Versteckmöglichkeiten und Ansitz dienen. Rodungen von Gebüsch führen zu Verlusten dieser Strukturen und müssen ersetzt werden. Vor allem im Süden der Ackerfläche sitzen flügge Jungvögel zum Schutz vor allem vor dem Sperber, welcher hier intensiv Jagd auf Haus Sperlinge macht. Sollten die Gebüsche dort im Zuge der Erweiterung entfernt werden, fehlen den Tieren wichtige Verstecke. Die Baumbestände selbst sind weniger dicht, der Einflug eines Sperbers ist hier deutlich wahrscheinlicher, sie alleine bieten daher keinen ausreichenden Schutz.

Die beiden Greifvogelarten Sperber und Turmfalke bejagen innerhalb des Geltungsbereichs Singvögel und Kleinsäuger. Ein Brutplatz wurde nicht vorgefunden. Bei den Turmfalken handelt es sich sehr wahrscheinlich um ein seit Jahren etabliertes Brutpaar im Plochinger Hafen nördlich des Untersuchungsraums. Die Streuobstwiese und die Ackerfläche stellen zwar ein Nahrungshabitat dar, aufgrund der erhobenen Daten scheint keine intensive Nutzung durch Turmfalken und Sperber vorzuliegen, weshalb hier nicht von einem essenziellen Brutgebiet auszugehen ist. Der Sperber jagt entlang der Wege in Einzelbäumen und Gebüsch oder auf Dächern Singvögel, v.a. Haus Sperlinge, Blau- und Kohlmeisen wurden während den Begehungen intensiv bejagt.

Die Rote-Liste-Art Türkentaube wurde nicht innerhalb des Untersuchungsraums festgestellt, Reviere befinden sich v.a. innerhalb der angrenzenden Wohngebiete. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Mit den Kartierungen bis Ende Mai wurden alle relevanten Vogelarten erfasst. Ein weiteres Auftreten von gefährdeten Vogelarten im Juni ist aufgrund der frühen Brut-situation 2024 nicht mehr zu erwarten. Potenzielle Arten wie Neuntöter, Halsband-, Grauschnäpper oder Gartenrotschwanz wären bereits im Mai aufgefallen. Aus fachlicher Sicht sind damit im Juni keine Kartierungen mehr nötig gewesen.

## 6 Planung und Projektwirkungen

Die Gemeinde Deizisau beabsichtigt, im bestehenden Gewerbegebiet an der Plochinger Straße eine verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Die angestrebte städtebauliche Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes (Fa. INDEX) schafft am Standort Deizisau neue Arbeitsplätze und sichert diesen Standort für die Zukunft.

Dabei ist davon auszugehen, dass die zuvor kartierten Strukturen und die potenziell Vorkommenden Arten durch Flächeninanspruchnahme, Bebauung und Versiegelung betroffen sind. Hinzu kommt der Abriss eines Werkgebäudes im Nordwesten des Planraums. Dies wird nachfolgend im Detail dargestellt.

### Baubedingte Wirkungen

Im Zuge zukünftiger Ausbaumaßnahmen des Firmenstandortes werden Teilflächen des Geltungsbereichs Neubebaut. Dabei handelt es sich vor allem um den Firmenparkplatz im Nordwesten und die Acker- und Streuobstfläche im Süden bzw. Südosten. Ein bestehendes Werkgebäude soll zudem abgerissen werden. Hierzu werden neben Rodungen und Abriss auch Ruderalflächen in Anspruch genommen. Damit einher geht der Verlust von potenziellen Lebensräumen verschiedener streng geschützter Arten.

Durch Rodungen und Abriss werden potenzielle Brut- und Quartierhabitate von Vögeln und Fledermäusen zerstört. Die Neuversiegelung und Bebauung führt zu einem Verlust von potenziellen Eidechsenhabitaten. Grundsätzlich sind Tatbestände der Tötung, Verletzung und Zerstörung von Lebensräumen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 5 BNatSchG nicht auszuschließen.

### Anlagebedingte Wirkungen

Eine Erweiterung des Firmengeländes schließt an bestehende Bebauung an. Innerhalb des Siedlungsgebiets bilden die Streuobstwiese und die Ackerflächen die einzigen Freiflächen im direkten Planraumumfeld. Diese werden im Zuge des Erweiterungsbaus versiegelt.

### Betriebsbedingte Wirkungen

Aufgrund der Vorbelastung sind die betriebsbedingten Projektwirkungen im Plangebiet vernachlässigbar. Die betroffenen Freiflächen unterliegen bereits dauerhafter Störungen durch Lärm und Beleuchtung durch die Siedlungsaktivitäten, durch den Betrieb der Gewerbegebiete und durch Verkehr.

## 7 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Konfliktanalyse

Jene Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der vorhabenbedingten Wirkungen nicht auszuschließen ist, werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden Betrachtung unterzogen. Dabei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigungen jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellen.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko unmerklich verändert, der „Erhaltungszustand“ der lokalen Population durch Störungen nicht verschlechtert oder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist, einzubeziehen.

Der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbotest ist dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Arten. Eine Störung kann bau- und betriebsbedingte Ursachen haben. Sie kann grundsätzlich durch Beunruhigung und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der „Erhaltungszustand“ der lokalen Population verschlechtert.

Des Weiteren sind diejenigen Entnahmen, Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten, die zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Als Fortpflanzungsstätten gelten nach dem EU-Leitfaden u.a. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von Jungtieren genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere [LANA 2010].

Zur Beurteilung ökologischer Funktionen sind alle Habitatelemente der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtlich relevanten Arten zu berücksichtigen, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens bzw. während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben essenziell sind. Die Auswirkungen eines Vorhabens sind dann erheblich, wenn der Bestand oder die Verbreitung im räumlichen Zusammenhang nachteilig beeinflusst werden.

Jene Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände schließt die oben erwähnten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG wie auch das Risikomanagement mit ein.

Ein Vorkommen streng geschützter Eidechsenarten konnte trotz des vorgefundenen Habitatpotenzials während der vier Begehungen im Juni und Juli 2023 nicht nachgewiesen werden. Daher ist eine Betroffenheit streng geschützter Eidechsen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Weitere Maßnahmen sind nicht zu ergreifen.

## 7.1 Fledermäuse

### Tötungs- und Verletzungsverbot

Ein Verstoß gegen den gegenständlichen Verbotstatbestand kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die innerhalb der (potenziellen) Tagesverstecke ruhenden Fledermaus-Individuen können baubedingt, d.h. durch Rodungs- und Abrissarbeiten getötet oder verletzt werden.

Es sind geeignete, artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen erforderlich, um ein mögliches Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Hierbei ist folgendes Vorgehen geeignet:

- *Begrenzung benötigter Rodungs- und Abrissarbeiten auf den Zeitraum vom 01. November bis zum 28./29. Februar*
- *Kontrolle möglicher Höhlenquartiere im Vorfeld der Rodungsarbeiten zwischen November und Februar mit anschließender Rodung*

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (V 1 & V 2, siehe Kapitel 8.1 & 8.2) wird ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot aus fachlicher Sicht sicher ausgeschlossen. Durch den Verschluss der Strukturen wird gewährleistet, dass keine Fledermäuse im Vorfeld der Rodungsarbeiten die Baumbestände als Quartiere nutzen.

### Störungsverbot

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen ist innerhalb der Streuobstwiese nicht mehr mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Potenzielle Gebäudequartiere im Umfeld sind durch die bestehende Licht- und Lärmbelastung innerhalb des Gewerbegebiets geprägt, ein temporärer Anstieg durch Bau- und Verkehrslärm wird als nicht erheblich eingestuft. Somit kann der Tatbestand der Störung ausgeschlossen werden.

### Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

Die Nutzung der Streuobstwiese als Winterquartier kann auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme des Höhlenverschlusses lassen sich hier allerdings Tötungstatbestände ausschließen. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf ein Wochenstubenquartier. Potenzielle Strukturen gehen mit dem Verlust der Streuobstwiese verloren.

Für die als Ruhestätte geltenden Tagesverstecke kann das Eintreten des Verbotstatbestands ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Vielzahl an Höhlen in den Obstbaumbeständen bieten Fledermäusen geeignete Versteckmöglichkeiten.

Durch eine Rodung der Streuobstwiese gehen entsprechend Quartierstrukturen verloren, welche durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden müssen:

- *Anbringung zehn künstlicher Habitatelemente (Fledermausflachkästen) im räumlichen-funktionalen Zusammenhang*
- *Anbringung zweier Quartierkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang*



Durch den Abriss eines Werkgebäudes werden potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse entnommen, welche durch folgende Maßnahme ausgeglichen werden muss:

- *Anbringung fünf künstlicher Habitatelemente (Fledermausflachkästen) im an den Bestandsgebäuden*

Unter Berücksichtigung der (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen (CEF 1, A 2 und A 3, siehe Kapitel 8.3, 8.4 und 8.5) wird ein Verstoß gegen das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot aus fachlicher Sicht sicher ausgeschlossen. Der Verlust an (potenziellen) Tagesverstecken, Winterquartieren und Wochenstubenquartieren wird durch das Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren im räumlichen-funktionalen Kontext gleichwertig ersetzt.

Mit der Streuobstwiese und der Ackerfläche geht ein Nahrungshabitat zwar vollständig verloren, die Erfassungen ergaben allerdings keine Hinweise für eine intensive Nutzung und damit einem essenziellen Nahrungshabitat. Für potenzielle gebäudebewohnende Fledermausarten gibt es in der Umgebung demnach geeignete Strukturen, die einen Verlust der Flächen kompensieren können.

## 7.2 Europäische Vogelarten

### Tötungs- und Verletzungsverbot

Ein Verstoß gegen den gegenständlichen Verbotstatbestand kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebiets liegen Brutstrukturen für europäische Vogelarten vor.

Infolge der tierökologischen Untersuchungen wurde hierbei vier Brutplätze des Stars sowie zwei der Amsel belegt. Diese befinden sich innerhalb der Streuobstwiese bzw. der angrenzenden westlich gelegenen Feldhecke. Bruten der Rabenkrähe und des Haussperlings befanden sich außerhalb des Planraums.

Brutverdacht besteht weiter für die Arten Blau- und Kohlmeise, Grünfink, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Stieglitz.

Es sind geeignete, artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen erforderlich, um ein mögliches Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Hierbei ist folgendes Vorgehen geeignet:

- *Begrenzung benötigter Rodungs- und Abrissarbeiten auf den Zeitraum vom 01. November bis zum 28./29. Februar*

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme (V 1, siehe Kapitel 8.1) wird ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot aus fachlicher Sicht sicher ausgeschlossen. Diese Auffassung wird darin begründet, dass der Abrisszeitraum außerhalb der Brutsaison von Vögeln liegt.

## Störungsverbot

Bauzeitig ist mit einem Anstieg der Emissionsbelastung (bspw. Erschütterungen, Lärm, Schadstoffe) durch Baufahrzeuge sowie Bau- und Rodungsarbeiten zu rechnen. Diese Wirkungen treten nur vorübergehend und tagsüber auf und sind daher, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Lage im Gewerbegebiet als nicht erheblich einzustufen.

Demnach kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot aus fachlicher Sicht sicher ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben sind keine derartigen Störeffekte zu erwarten, dass dadurch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Vogelarten zu befürchten ist.

## Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

Der gegenständliche Verbotstatbestand in Form einer Entnahme, Beschädigung und Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nur für die planungsrelevanten Arten Star und begrenzt für den Haussperling auf.

Zwar sind Meisen grundsätzlich ubiquitär vorkommend und besiedeln ein breites Spektrum an Lebensräumen, aufgrund des zunehmenden Verlusts von Brut- und Lebensräumen werden für diese Arten jedoch ebenfalls Maßnahmen empfohlen.

Für den Verlust der Bruthabitate des Stars wird deshalb folgende vorgezogene Maßnahme erforderlich:

- *Anbringung von 12 Starenniskästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang*

Für den Verlust potenzieller Kohl- und Blaumeisenbrutplätze wird eine entsprechende populationsstützende Maßnahme vorgeschlagen:

- *Anbringung je dreier Kohl- und Blaumeisenniskästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang*

Für den Verlust von Ruheplätzen des Haussperlings wird eine entsprechende CEF-Maßnahme empfohlen:

- *Pflanzung von Gebüsch entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs*

Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF 4 & CEF 6, siehe Kapitel 8.6 und 8.8) und der Ausgleichsmaßnahme (A 5, siehe Kapitel 8.7) wird ein Verstoß gegen das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot aus fachlicher Sicht sicher ausgeschlossen. Der Verlust an (potenziellen) Brutplätzen wird durch das Anbringen künstlicher Nisthilfen im räumlichen-funktionalen Kontext gleichwertig ersetzt. Der Verlust von Ruhestätten für den Haussperling wird durch Neupflanzungen kompensiert.

Für den Hausrotschwanz liegen im Untersuchungsgebiet und angrenzend ausreichende Strukturen vor, welche als Bruthabitat genutzt werden. Nachweise innerhalb der Streuobstwiese konnten keine erbracht werden. Maßnahmen in Form von Nistkästen innerhalb des Gewerbegebiets sind demnach nicht nötig.

Für freibrütende Vogelarten sind vor allem Verluste von Gehölzbeständen und Einzelbäumen kritisch. Mit der Rodung von Streuobst, Feldhecken und Baumbeständen

auf dem westlichen Parkplatz geht eine Vielzahl an Strukturen verloren, welche den Konkurrenzdruck innerhalb des Siedlungsgebiets deutlich erhöhen. Entsprechend wird populationsstützend folgende Maßnahme empfohlen:

- *Pflanzungen von Bäumen und Gebüsch im Anschluss an die Baumaßnahmen zur Unterstützung der lokalen Population freibrütender Vogelarten innerhalb des Planraums*

Unter Berücksichtigung der genannten Ausgleichsmaßnahme (A 7, siehe Kapitel 8.9) kann der Konkurrenzdruck und damit eine mögliche Verdrängung einzelner Vogelarten vermieden werden.

Für Vogelarten, die in den Feldhecken und Streuobstwiesen brüten, stellt die Wiese und die Ackerfläche das primär genutzte Nahrungshabitat dar. Ubiquitäre Vogelarten sind allerdings in der Lage, die Strukturen der Umgebung adäquat zu nutzen. Für den Star werden Brutplätze im räumlich-funktionalen Zusammenhang bereitgestellt, welche in direkter Umgebung zu geeigneten Nahrungshabitaten ausgebracht werden.

### 7.3 Zusammenfassung der Konfliktanalyse

#### Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse kann im Planungsumfeld ein Verstoß gegen das **Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** sicher ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Vorbelastungen durch die Lage im Gewerbegebiet sind bauzeitige Störeffekte auf die potenziell in den Nachbargebäuden vorkommenden Fledermausarten als nicht erheblich einzustufen.

Hingegen ist ein Verstoß gegenüber dem Tötungs- und Verletzungsverbot **nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht von vorneherein auszuschließen**. Baubedingt kann es in den (potenziell) vorhandenen Höhlenstrukturen auf der Streuobstwiese zu Individuenverlusten (winter-)ruhender Fledermäuse kommen.

Aus fachlicher Sicht ist die folgende, artenschutzrechtlich begründete Vorgehensweise zur Vermeidung baubedingter Tötung und Verletzung von Individuen geeignet (Maßnahme V 1, siehe Kapitel 8.1):

- *Begrenzung benötigter Rodungs- und Abrissarbeiten auf den Zeitraum vom 01. November bis zum 28./29. Februar*

Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass winterruhende Fledermausarten (bspw. Rauhaufledermaus) nicht in den Strukturen anwesend sind. Deshalb wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (Maßnahme V 2, siehe Kapitel 8.2):

- *Kontrolle möglicher Höhlenquartiere im Vorfeld der Rodungsarbeiten zwischen November und Februar mit anschließender Rodung*

Das **Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** wird für Fledermäuse durch die Zerstörung von Baumhöhlen als Tagesverstecke und potenzielle Wochenstuben- bzw. Winterquartiere ausgelöst. Um einen Eintritt des Verbotstatbestands infolge des Verlusts der Lebensstätten abzuwenden, ist die Durchführung zweier geeigneter Artenschutzmaßnahmen im räumlichen-funktionalen Zusammenhang (sog. CEF-Maßnahme) erforderlich.

Aus fachlicher Sicht sind die folgenden, artenschutzrechtlich begründeten Vorgehensweisen für den Habitatausgleich geeignet (Maßnahme CEF 1, A 2 und A 3, siehe Kapitel 8.3 bis 8.5):

- *Anbringung zehn künstlicher Habitatelemente (Fledermausflachkästen) im räumlichen-funktionalen Zusammenhang*
- *Anbringung zweier Quartierkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang*
- *Anbringung fünf künstlicher Habitatelemente (Fledermausflachkästen) an den Bestandsgebäuden*

### Europäische Vogelarten

Für die europäischen Vogelarten kann im Planungsumfeld ein Verstoß gegen das **Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** sicher ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Vorbelastungen durch die Lage im Gewerbegebiet sind bauzeitige Störeffekte auf die Lokalpopulationen als nicht erheblich einzustufen.

Hingegen ist ein Verstoß gegenüber dem **Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1** nicht von vorneherein auszuschließen. Baubedingt kann es in den vorhandenen Brutstrukturen im Plangebiet zu Gelege- und Individuenverlusten vorrangig immobiler Nestlinge kommen.

Aus fachlicher Sicht ist die folgende, artenschutzrechtlich begründete Vorgehensweise zur Vermeidung baubedingter Tötung und Verletzung von Individuen geeignet (Maßnahme V 1, siehe Kapitel 8.1):

- *Begrenzung benötigter Abriss- und Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. November bis zum 28./29. Februar*

Das **Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** wird für europäische Vogelarten durch die Zerstörung von avifaunistischen Lebensstätten ausgelöst. Um einen Eintritt des Verbotstatbestands infolge des Verlusts der Brutstätten abzuwenden, ist die Durchführung zweier geeigneter Artenschutzmaßnahmen im räumlichen-funktionalen Zusammenhang (sog. CEF-Maßnahme) erforderlich.

Aus fachlicher Sicht sind die folgenden, artenschutzrechtlich begründeten Vorgehensweisen für den Habitatausgleich geeignet (Maßnahme CEF 4, A 5 und CEF 6 siehe Kapitel 8.6 und 8.7):

- *Anbringung von 12 Starennistkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang*
- *Anbringung je dreier Kohl- und Blaumeisennistkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang*
- *Pflanzung von Gebüsch entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs*

Zur Vermeidung eines steigenden Konkurrenzdrucks unter freibrütenden Vogelarten ist innerhalb des Planraums eine weitere Ausgleichsmaßnahme durchzuführen (Ausgleichsmaßnahme 7, Kapitel 8.9):

- *Pflanzungen von Bäumen und Gebüsch im Anschluss an die Baumaßnahmen zur Unterstützung der lokalen Population freibrütender Vogelarten innerhalb des Planraums*

## **8 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen**

Um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG, welche zuvor in der Konflikthanalyse in ihrer Betroffenheit bestätigt wurden, während der Bauphase zu vermeiden, sind für Fledermäuse und Europäische Vogelarten arttypische Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

### **8.1 Vermeidungsmaßnahme V1: Bauzeitenbeschränkung für benötigte Abriss- und Rodungsarbeiten auf das Winterhalbjahr**

Die meisten der kartierten Vogelarten sind auch im Winter als Standvögel vor Ort. Einige ziehen als Kurz- oder Mittelstreckenzieher in den Süden Europas. Das bedingt, dass Vertreter der Arten aus Nordeuropa im Winter bei uns anwesend sind. Eine Änderung des Artenspektrums im Winter ist demnach gering und betrifft vor allem Star, Zilpzalp, Sommergoldhähnchen und Mönchsgrasmücke.

Die meisten Fledermausarten ruhen in den Wintermonaten in geeigneten Verstecken und sind innerhalb dieses Zeitraums nicht auf der Fläche zu erwarten. Ausnahmen besteht vor allem bei der Rauhauffledermaus, welche auch im Winter in den vorgefundenen Strukturen anwesend sein kann. Deshalb ist Vermeidungsmaßnahme V1 nur in Kombination mit Vermeidungsmaßnahme V 2 umsetzbar.

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermaus- und Vogelindividuen ist unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (d.h. Begrenzung der benötigten Abrissarbeiten) auf den Zeitraum zwischen 01. November bis zum 28./29. Februar und Umsetzung der Maßnahme V 2 dementsprechend sicher auszuschließen.

Für die Abrissarbeiten gilt daher, dass im o.g. Zeitraum die Entkernung und Abdeckung des Gebäudes stattfinden muss. Der Gebäudetorso kann letztlich ohne vorhandene Strukturen für Brutvögel und Fledermäuse dann auch außerhalb des Abrisszeitraums abgebrochen werden.

Eine planerische Festsetzung (und somit die rechtliche Sicherung) der Vermeidungsmaßnahme V 1 erfolgt über den Bebauungsplan.

### **8.2 Vermeidungsmaßnahme V2: Baumhöhlenkontrolle auf Besatz durch Fledermäuse mit anschließender Rodung**

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) werden die vorhandenen Baumhöhlen fachgutachterlich auf Besatz von Fledermäusen kontrolliert. Bei Negativkontrollen sind die Baumbestände direkt zu roden. Dabei sind die Zeiträume der Vermeidungsmaßnahme V1 zu beachten. Eine Kontrolle mit anschließender Rodung ist nicht vor dem 01. November durchzuführen. Sollten im Zuge der Kontrollen Hinweise auf ein Winterquartier der Rauhauffledermaus vorliegen, sind Rodungsarbeiten sofort zu stoppen und weitere Schritte mit der uNB abzustimmen.

Eine planerische Festsetzung (und somit die rechtliche Sicherung) der Vermeidungsmaßnahme V 2 erfolgt über den Bebauungsplan.

### **8.3 CEF-Maßnahme 1: Anbringung zehn künstlicher Habitatelemente (Fledermauskästen) im räumlichen-funktionalen Zusammenhang**

Mit dem Anbringen von zehn künstlichen Quartierkästen kann der Verlust von Versteckstrukturen innerhalb der Streuobstwiese für die Zwergfledermaus und weitere Fledermausarten ausgeglichen werden.

Die geplante Maßnahme CEF 1 erfolgt dem Bauvorhaben vorgezogen sowie in dessen räumlichen-funktionalen Zusammenhang. Eine detaillierte Darstellung und Durchführungsbeschreibung der Ausgleichsmaßnahme ist im Anhang im entsprechenden saP-Formblatt dargestellt.

Eine planerische Festsetzung (und somit die rechtliche Sicherung) der Ausgleichsmaßnahme CEF 1 erfolgt über den Bebauungsplan.

#### **Anforderungen an den Maßnahmenstandort**

Eine ausreichende Entfernung des CEF-Maßnahmenstandorts zu potenziellen, zu meist anthropogen bedingten Stör- und Gefahrenquellen (z.B. Verkehrsachsen, Lichtquellen) ist sicherzustellen.

Mit Ausnahme des Vorhandenseins ausreichender Quartiere müssen die sonstigen Habitatanforderungen der Zwergfledermaus erfüllt werden. Mitentscheidend für die Wahl des Maßnahmenstandorts ist auch die Strukturbindung. Aufgrund der Anforderungen an insektenreiche Nahrungshabitate eignen sich standörtlich insbesondere Wälder und Waldränder, Gewässerumfelder und Feuchtgebiete sowie Streuobstbestände.

Auch größere, innerörtliche Grünflächen mit einer gehölz- und blütenreichen Bepflanzung sind für die Maßnahmenumsetzung geeignet.

Eine Lage entlang von Vegetationskanten, Wald(innen)rändern, Wegen oder Gewässern begünstigt ein schnelleres Auffinden der angebotenen Ersatzquartiere. Als Maßnahmenstandort ist der Waldrand des Flurstücks Nr. 1253 festgelegt (siehe Formblatt Fledermäuse)

#### **Anforderungen an die Qualität der Flachkästen und deren Anbringung**

Die Fledermausflachkästen sind an geeigneten Gehölzen oder auch an Gebäuden anzubringen. Je größer die Anzahl an Kästen innerhalb einer Gruppe, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese von Fledermäusen entdeckt und bezogen werden können (vgl. ZAHN & HAMMER 2016).

Jene Qualität der anzubringenden Fledermausquartieren ist entsprechend im saP-Formblatt zusammengestellt (siehe Kapitel 11).

Sinnvollerweise sind die Kästen in mindestens 4 m-Höhe anzubringen. Die Kästen werden nach Osten oder Südosten hin ausgerichtet, also entgegen der Wetterseite. Zu beachten ist hierbei, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Fledermäuse besteht (Faustformel für freien Raum: 1 m vor dem Einflugloch, 2 m zu jeder Seite sowie nach unten und oben) und die Quartiergruppen nicht für längere Zeit einer starken Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Um das Eindringen von Niederschlägen zu vermeiden, ist für eine waagerechte Aufhängung zu sorgen.

#### **Maßnahmen zur Funktionssicherung**

Die Kästen sind außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Eine Reinigung von Fledermausflachkästen ist dann erforderlich, wenn sie durch Fremdnutzung (bspw. Sie-

benschläfer oder Vogelnest) verunreinigt werden und ihre Funktionalität nicht weiter gewährleistet werden kann.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist ein fünfjähriges Monitoring zur Wirksamkeitskontrolle festgelegt. Dabei erfolgt neben den winterlichen Kontrollen eine Besatzkontrolle der Flachkästen während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse mittels Endoskops. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im ersten, zweiten, dritten und fünften Monitoringjahr in einem Bericht der uNB vorzulegen.

### **Weitere zu beachtenden Faktoren**

Durch die Fledermauskästen ist eine relativ kurzfristige Bereitstellung von Ersatzquartieren erreichbar. Allein mit dem Aufhängen der Kästen lässt sich die Zielsetzung der CEF-Maßnahme jedoch nicht erreichen. Bei der Schaffung von künstlichen Quartierhilfen ist auch auf deren Dauerhaftigkeit und Instandhaltung zu achten.

### **Zeitliche Dauer bis zum Eintritt der Wirksamkeit**

Um der Zwergfledermaus eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sind die Quartierkästen mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr an den im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu bestimmenden Maßnahmenstandorten anzubringen. Die fachlich ausgewählten Maßnahmenstandorte sind ebenso im Bebauungsplan festzuschreiben.

Für eine schnellere Annahme der angebrachten Quartierhilfen durch Fledermäuse, sind diese in größeren Gruppen aufzuhängen.

### **Prognosesicherheit**

Die Habitatansprüche der Zwergfledermaus sowie der weiteren zu fördernden Arten sind gut bekannt. In aktuellen Studien wird zudem die Eignung von Fledermauskästen zum Ausgleich von Einzel- und Paarungsquartieren grundsätzlich bestätigt (ZAHN & HAMMER 2016). Durch die Kästen können geeignete Quartierstrukturen somit kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artenökologie gemeinhin als hoch eingeschätzt. Da die Kästen von der Zwergfledermaus und den anderen Arten nach einer gewissen Eingewöhnungszeit gerne angenommen werden, besteht eine vollumfängliche Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

## **8.4 Ausgleichsmaßnahme A 2: Anbringung zweier künstlicher Großraumquartiere (Winter- und Wochenstubenquartiere) im räumlichen-funktionalen Zusammenhang**

Mit dem Anbringen zweier Großraumquartiere kann der Verlust von potenziellen Winter- und Wochenstubenquartieren durch die Rodung der Streuobstbestände im räumlich-funktionalen Zusammenhang kompensiert werden.

Die geplante Maßnahme 2 erfolgt dem Bauvorhaben vorgezogen sowie in dessen räumlichen-funktionalen Zusammenhang. Eine detaillierte Darstellung und Durchführungsbeschreibung der Ausgleichsmaßnahme ist im Anhang im entsprechenden saP-Formblatt dargestellt.

Eine planerische Festsetzung (und somit die rechtliche Sicherung) der Ausgleichsmaßnahme 2 erfolgt über den Bebauungsplan.

### **Anforderungen an den Maßnahmenstandort**

Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen, zumeist anthropogen bedingten Stör- und Gefahrenquellen (z.B. Verkehrsachsen, Lichtquellen) ist sicherzustellen.

Mit Ausnahme des Vorhandenseins ausreichender Quartiere müssen die sonstigen Habitatanforderungen der Zwergfledermaus erfüllt werden. Mitentscheidend für die Wahl des Maßnahmenstandorts ist auch die Strukturbindung. Aufgrund der Anforderungen an insektenreiche Nahrungshabitate eignen sich standörtlich insbesondere Wälder und Waldränder, Gewässerumfelder und Feuchtgebiete sowie Streuobstbestände.

Auch größere, innerörtliche Grünflächen mit einer gehölz- und blütenreichen Bepflanzung sind für die Maßnahmenumsetzung geeignet.

Eine Lage entlang von Vegetationskanten, Wald(innen)rändern, Wegen oder Gewässern begünstigt ein schnelleres Auffinden der angebotenen Ersatzquartiere. Als Maßnahmenstandort ist der Waldrand des Flurstücks Nr. 1253 festgelegt (siehe Formblatt Fledermäuse).

### **Anforderungen an die Qualität der Quartierkästen und deren Anbringung**

Die Quartierkästen sind an geeigneten Gehölzen oder auch an Gebäuden anzubringen. Von Vorteil ist eine räumliche Verknüpfung der beiden Maßnahmen CEF 1 und A 2, sodass die Großraumquartiere im Umfeld der Flachkästen angebracht werden.

Jene Qualität der anzubringenden Fledermausquartieren ist entsprechend im saP-Formblatt zusammengestellt (siehe Kapitel 11).

Sinnvollerweise sind die Quartierkästen in mindestens 4 m-Höhe anzubringen. Die Kästen werden nach Osten oder Südosten hin ausgerichtet, also entgegen der Wetterseite. Zu beachten ist hierbei, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Fledermäuse besteht (Faustformel für freien Raum: 1 m vor dem Einflugloch, 2 m zu jeder Seite sowie nach unten und oben) und die Quartiergruppen nicht für längere Zeit einer starken Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Um das Eindringen von Niederschlägen zu vermeiden, ist für eine waagerechte Aufhängung zu sorgen.

### **Maßnahmen zur Funktionssicherung**

Die Kästen sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Dabei muss beachtet werden, dass die bei Besatz der Kästen die anwesenden Tiere nicht gestört bzw. aus ihrer Winterruhe gerissen werden. In Rahmen dieser Funktionsüberprüfung ist auch eine mechanische Reinigung vorzunehmen.

### **Weitere zu beachtenden Faktoren**

Durch die Fledermauskästen ist eine relativ kurzfristige Bereitstellung von Ersatzquartieren erreichbar. Allein mit dem Aufhängen der Kästen lässt sich die Zielsetzung der Maßnahme jedoch nicht erreichen. Bei der Schaffung von künstlichen Quartierhilfen ist auch auf deren Dauerhaftigkeit und Instandhaltung zu achten.

### **Zeitliche Dauer bis zum Eintritt der Wirksamkeit**

Um der Zwergfledermaus eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sind die Quartierkästen mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr an den im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu bestimmenden Maßnahmenstandorten anzubringen. Die fachlich ausgewählten Maßnahmenstandorte sind ebenso im Bebauungsplan festzuschreiben.



Für eine schnellere Annahme der angebrachten Quartierhilfen durch Fledermäuse, sind diese in größeren Gruppen aufzuhängen.

### **Prognosesicherheit**

Die Habitatansprüche der Zwergfledermaus sowie der weiteren zu fördernden Arten sind gut bekannt. In aktuellen Studien wird zudem die Eignung von Fledermauskästen zum Ausgleich von Einzel- und Paarungsquartieren grundsätzlich bestätigt (ZAHN & HAMMER 2016). Durch die Kästen können geeignete Quartierstrukturen somit kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artenökologie gemeinhin als hoch eingeschätzt. Da die Kästen von der Zwergfledermaus und den anderen Arten nach einer gewissen Eingewöhnungszeit gerne angenommen werden, besteht eine vollumfängliche Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

## **8.5 Ausgleichsmaßnahme A 3: Anbringung fünf künstlicher Habitatelemente (Fledermauskästen) an den Bestandsgebäuden**

Mit dem Anbringen von fünf künstlichen Quartierkästen kann der Verlust von Versteckstrukturen am vom Abriss betroffenen Gebäude für die Zwergfledermaus und weitere Fledermausarten ausgeglichen werden.

Die geplante Maßnahme A 3 erfolgt dem Bauvorhaben vorgezogen. Eine detaillierte Darstellung und Durchführungsbeschreibung der Ausgleichsmaßnahme ist im Anhang im entsprechenden saP-Formblatt dargestellt.

Eine planerische Festsetzung (und somit die rechtliche Sicherung) der Ausgleichsmaßnahme A 3 erfolgt über den Bebauungsplan.

### **Anforderungen an den Maßnahmenstandort**

Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen, zumeist anthropogen bedingten Stör- und Gefahrenquellen (z.B. Verkehrsachsen, Lichtquellen) ist sicherzustellen.

Aufgrund der Vorbelastung des auszugleichenden Standorts sind keine speziellen Ansprüche an den Standort zu stellen. Zu beachten gelten die nachfolgenden Anforderungen und Maßnahmen.

### **Anforderungen an die Qualität der Flachkästen und deren Anbringung**

Die Fledermausflachkästen sind an geeigneten Gebäuden anzubringen. Je größer die Anzahl an Kästen innerhalb einer Gruppe, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese von Fledermäusen entdeckt und bezogen werden können (vgl. ZAHN & HAMMER 2016).

Jene Qualität der anzubringenden Fledermausquartieren ist entsprechend im saP-Formblatt zusammengestellt (siehe Kapitel 11).

Sinnvollerweise sind die Kästen in mindestens 4 m-Höhe anzubringen. Die Kästen werden nach Osten oder Südosten hin ausgerichtet, also entgegen der Wetterseite. Zu beachten ist hierbei, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Fledermäuse besteht (Faustformel für freien Raum: 1 m vor dem Einflugloch, 2 m zu jeder Seite sowie nach unten und oben) und die Quartiergruppen nicht für längere Zeit einer starken Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Um das Eindringen von Niederschlägen zu vermeiden, ist für eine waagerechte Aufhängung zu sorgen. Ebenfalls zu beachten ist der Standort vor dem Hintergrund der zukünftig geplanten Bebauung des

Standorts. Die Kästen sollten dauerhaft an ihrem Standort und in ihrer Funktion erhalten bleiben.

### **Maßnahmen zur Funktionssicherung**

Die Kästen sind außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Eine Reinigung von Fledermausflachkästen ist dann erforderlich, wenn sie durch Fremdnutzung (bspw. Siebenschläfer oder Vogelnest) verunreinigt werden und ihre Funktionalität nicht weiter gewährleistet werden kann.

### **Weitere zu beachtenden Faktoren**

Durch die Fledermauskästen ist eine relativ kurzfristige Bereitstellung von Ersatzquartieren erreichbar. Allein mit dem Aufhängen der Kästen lässt sich die Zielsetzung der Maßnahme jedoch nicht erreichen. Bei der Schaffung von künstlichen Quartierhilfen ist auch auf deren Dauerhaftigkeit und Instandhaltung zu achten.

### **Zeitliche Dauer bis zum Eintritt der Wirksamkeit**

Um der Zwergfledermaus eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sind die Quartierkästen mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr an den im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu bestimmenden Maßnahmenstandorten anzubringen. Die fachlich ausgewählten Maßnahmenstandorte sind ebenso im Bebauungsplan festzuschreiben.

Für eine schnellere Annahme der angebrachten Quartierhilfen durch Fledermäuse, sind diese in größeren Gruppen aufzuhängen.

### **Prognosesicherheit**

Die Habitatansprüche der Zwergfledermaus sowie der weiteren zu fördernden Arten sind gut bekannt. In aktuellen Studien wird zudem die Eignung von Fledermauskästen zum Ausgleich von Einzel- und Paarungsquartieren grundsätzlich bestätigt (ZAHN & HAMMER 2016). Durch die Kästen können geeignete Quartierstrukturen somit kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artenökologie gemeinhin als hoch eingeschätzt. Da die Kästen von der Zwergfledermaus und den anderen Arten nach einer gewissen Eingewöhnungszeit gerne angenommen werden, besteht eine vollumfängliche Eignung als Ausgleichsmaßnahme.

## **8.6 CEF-Maßnahme 4: Anbringung von 12 Nisthilfen für den Star im räumlich-funktionalen Zusammenhang**

Mit dem Anbringen von 12 Nisthilfen kann der Verlust von Brutplätzen durch die Rodung der Gehölzbestände im Planraum kompensiert werden und im räumlich-funktionalen Zusammenhang für ein entsprechendes Brutplatzangebot sorgen.

Die geplante Maßnahme CEF 4 erfolgt dem Bauvorhaben vorgezogen sowie in dessen räumlichen-funktionalen Zusammenhang. Eine detaillierte Darstellung und Durchführungsbeschreibung der Ausgleichsmaßnahme ist im Anhang im entsprechenden saP-Formblatt dargestellt.

Eine planerische Festsetzung (und somit die rechtliche Sicherung) der Ausgleichsmaßnahme CEF 4 erfolgt über den Bebauungsplan.

### **Anforderungen an den Maßnahmenstandort**

Stare sind oftmals wenig störungsempfindlich und brüten in Baumhöhlen, aber u.a. auch an oder in Hausfassaden. Aufgrund der vorgefundenen Brutplätze im Streuobstbestand sind Nistkästen in ähnlichen Strukturen zu bevorzugen.

Zudem sind die örtlichen Gegebenheiten so zu wählen, dass sie neben den Brutplatzstrukturen dem Nahrungshabitat ähneln, welches durch das Vorhaben verloren gehen. Dies bedeutet, dass bevorzugt Offenland mit Baumbeständen (bevorzugt Streuobst) als Ausgleichsflächen gewählt werden sollen. Aufgrund der Brutbiologie des Stars sind aber auch Waldränder gut geeignet.

Als Nistkastenstandorte sind die bestehenden Gebäude im Gewerbegebiet aufgrund der geringeren Ausstattung an Nahrungshabitaten nach Umsetzung der Baumaßnahmen nicht geeignet.

Als Maßnahmenstandort ist der Waldrand des Flurstücks Nr. 1253 festgelegt (siehe Formblatt Star).

### **Anforderungen an die Qualität der Nistkästen und deren Anbringung**

Als Nistkästen eignen sich spezieller Starenkästen des Typs Schweger 3SV mit einer Einfluglochweite von 45mm oder eines vergleichbaren Modells anderer Anbieter.

Jene Qualität der anzubringenden Kästen ist entsprechend im saP-Formblatt zusammengestellt (siehe Kapitel 11).

Sinnvollerweise sind die Nistkästen in mindestens 4 m-Höhe anzubringen. Die Kästen können in alle Himmelsrichtung außer der Wetterseite angebracht werden, wobei eine Ausrichtung in östliche bzw. südöstliche Richtung zu bevorzugen ist. Grundlegend zu beachten sind freie Anflugmöglichkeiten für die Alttiere, d.h. eine Anbringung bevorzugt am Stamm ohne kleine oder größere Äste und Triebe vor der Einflugöffnung. Um innerartliche Konkurrenzsituationen zu vermeiden, darf pro Baum nur ein Kasten angebracht werden. Die einzelnen Kästen sollten mindesten 5 – 10m voneinander entfernt angebracht werden.

### **Maßnahmen zur Funktionssicherung**

Die Kästen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. In Rahmen dieser Funktionsüberprüfung ist auch eine mechanische Reinigung vorzunehmen. Nicht gereinigte Kästen werden von Staren und anderen Vogelarten im Folgejahr nicht mehr angenommen.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist ein fünfjähriges Monitoring zur Wirksamkeitskontrolle festgelegt. Dies erfolgt bei drei Ein- und Ausflugkontrollen in der Brutzeit des Stars zwischen Anfang April und Anfang Juli. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im ersten, zweiten, dritten und fünften Monitoringjahr in einem Bericht der uNB vorzulegen.

### **Zeitliche Dauer bis zum Eintritt der Wirksamkeit**

Um eine schnelle Nutzung der Starenkästen zu gewährleisten, sollten diese bereits im Winter ausgebracht werden, damit Stare bereits im Frühjahr nach ihrer Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten diese bei der Nistplatzsuche vorfinden.

## **Prognosesicherheit**

Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artenökologie gemeinhin als hoch eingeschätzt. Da die Kästen gerne angenommen werden, besteht eine vollumfängliche Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

### **8.7 Ausgleichsmaßnahme A 5: Anbringung von je drei Nistkästen für Kohlmeise und Kleinmeisenarten im räumlichen-funktionalen Zusammenhang**

Mit dem Anbringen von je drei künstlichen Nisthilfen kann der Verlust Bruthöhlen für Kohl- und Kleinmeisen wie der Blaumeise kompensiert werden.

Die geplante Maßnahme A 5 erfolgt bis nach Bauende sowie in dessen räumlichen-funktionalen Zusammenhang. Eine detaillierte Darstellung und Durchführungsbeschreibung der Ausgleichsmaßnahme ist im Anhang im entsprechenden saP-Formblatt dargestellt.

Eine planerische Festsetzung (und somit die rechtliche Sicherung) der Ausgleichsmaßnahme A 5 erfolgt über den Bebauungsplan.

#### **Anforderungen an den Maßnahmenstandort**

Aufgrund der hohen Störungstoleranz von Blau- und Kohlmeisen können Nistkästen innerhalb eines breiten Spektrums von Lebensräumen ausgebracht werden.

Eine Anbringung innerhalb des Geltungsbereichs in bestehende Baumbestände ist zu empfehlen. Als Baumbestände kommen Einzelbäume oder Gehölzgruppen in Frage. Vorstellbar sind auch Kastenstandorte an Gebäudefassaden.

Als Maßnahmenstandort ist der Waldrand des Flurstücks Nr. 1253 festgelegt (siehe Formblatt Star).

#### **Anforderungen an die Qualität der Nistkästen und deren Anbringung**

Für Kohl- und Kleinmeisen sind Nistkästen mit unterschiedlichen Einflugweiten zu wählen, da sich in einer Konkurrenzsituation die größere Kohlmeise durchsetzt und Blaumeisen verdrängt werden.

Jene Qualität der anzubringenden Kästen ist entsprechend im saP-Formblatt zusammengestellt (siehe Kapitel 11).

Sinnvollerweise sind die Nistkästen in mindestens 4 m-Höhe anzubringen. Die Kästen können in alle Himmelsrichtung außer der Wetterseite angebracht werden, wobei eine Ausrichtung in östliche bzw. südöstliche Richtung zu bevorzugen ist. Grundlegend zu beachten sind freie Anflugmöglichkeiten für die Alttiere, d.h. eine Anbringung bevorzugt am Stamm ohne kleine oder größere Äste und Triebe vor der Einflugöffnung oder an Gebäudefassaden. Um innerartliche oder artübergreifende Konkurrenzsituationen zu vermeiden, darf pro Baum nur ein Kasten angebracht werden. Die einzelnen Kästen sollten mindesten 5 – 10m voneinander entfernt angebracht werden.

#### **Maßnahmen zur Funktionssicherung**

Die Kästen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. In Rahmen dieser Funktionsüberprüfung

ist auch eine mechanische Reinigung vorzunehmen. Nicht gereinigte Kästen werden von nur selten wieder angenommen.

### **Zeitliche Dauer bis zum Eintritt der Wirksamkeit**

Um eine schnelle Nutzung der Meisenkästen zu gewährleisten, sollten diese bereits im Winter ausgebracht werden. Meisen inspizieren bereits im Frühjahr (Januar/Februar) potenzielle Brutplätze. Später angebrachte Kästen werden in der aktuellen Brutperiode oftmals nicht mehr berücksichtigt.

### **Prognosesicherheit**

Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artenökologie gemeinhin als hoch eingeschätzt. Da die Kästen gerne angenommen werden, besteht eine vollumfängliche Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

## **8.8 CEF-Maßnahme 6: Gehölzpflanzungen als Verstecke und Ruheplätze für den Haussperling**

Mit der Pflanzung von Gebüsch entlang der Südgrenze des Geltungsbereichs können wegfallende Gebüsch ersetzt werden, somit bleibt die Funktion als Ruheplatz erhalten. Zudem wird der Jägerdruck durch anwesende Greifvögel, insbesondere des Sperbers, steigen und den Erhaltungszustand der dort anwesenden Population potenziell verschlechtern.

Eine detaillierte Darstellung und Durchführungsbeschreibung der Ausgleichsmaßnahme ist im Anhang im entsprechenden saP-Formblatt dargestellt.

Eine planerische Festsetzung (und somit die rechtliche Sicherung) der Ausgleichsmaßnahme A 6 erfolgt über den Bebauungsplan.

### **Anforderungen an den Maßnahmenstandort**

Aufgrund der räumlichen Verknüpfung benachbarter Brutplätze mit der Maßnahme sind die Gehölzpflanzungen ausschließlich entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs sinnvoll (Südgrenze Flurstück Nr. 1580, siehe Formblatt für den Haussperling).

### **Maßnahmen zur Funktionssicherung**

Die Funktion als Sammel- und Ruheplatz muss über das gesamte Jahr gewährleistet sein. Verluste sind entsprechend zu ersetzen.

### **Zeitliche Dauer bis zum Eintritt der Wirksamkeit**

Die Südgrenze des Planraums muss vor Planungsumsetzung mit Gebüsch mit entsprechender Pflanzqualität (Sol.3xv.mB) bepflanzt werden. Es werden vor allem fruchttragende Pflanzen wie beispielsweise Holunder empfohlen. Die Maßnahme ist direkt wirksam. Die Pflanzung sollte im Herbst ab Mitte November erfolgen.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist ein fünfjähriges Monitoring zur Wirksamkeitskontrolle festgelegt. Neben der Zustandskontrolle des Gebüsch wird untersucht, ob die Hecke ihren Zweck erfüllt. Dies geschieht während drei Begehungen in der Brutzeit der Haussperlinge, idealerweise kurz nach dem Ausflug der Jungen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im ersten, zweiten, dritten und fünften Monitoringjahr in einem Bericht der uNB vorzulegen.

Bei Verlust oder Beschädigung sind entsprechende Maßnahmen zur Funktionssicherung oder Neupflanzung notwendig.

### **Prognosesicherheit**

Es wird erwartet, dass Haussperlinge die Gebüsche nach Umsetzung der Maßnahme direkt besiedeln.

## **8.9 Ausgleichsmaßnahme A 7: Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs zur Vermeidung steigender Brutplatzkonkurrenz**

Aufgrund der Entnahme von Gehölzen für die Erweiterung des Gewerbegebiets gehen für freibrütende Vogelarten potenzielle Brutstrukturen verloren. Durch das ohnehin schon stetig sinkende Brutplatzangebot in Siedlungsgebieten steigt der Konkurrenzdruck unter verschiedenen Vogelarten sowie artintern. Um die Verdrängung einzelner Arten zu vermeiden, sind auf den Freiflächen heimische Gehölze (bevorzugt Obstbäume, fruchttragende Sträucher) zu pflanzen. Hierdurch können neben Brutplätzen auch zusätzliche Nahrungsquellen im überwiegend verdichteten Raum geschaffen werden. Die Pflanzungen können während oder nach der Bauphase durchgeführt werden.

Eine planerische Festsetzung (und somit die rechtliche Sicherung) der Vermeidungsmaßnahme V 3 erfolgt über den Bebauungsplan.

## 9 Zusammenfassung und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Unter der Maßgabe der in Kapitel 8 beschriebenen artspezifischen Artenschutzmaßnahmen können vermeidbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der relevanten Tiergruppen (Fledermausarten, Europäische Vogelarten) von vornherein unterbunden, gemindert bzw. auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden:

### Vermeidungsmaßnahme V 1:

- *Begrenzung der Rodungs- und Abrissarbeiten auf den Zeitraum vom 01. November bis zum 28./29. Februar und nach Umsetzung der Maßnahme V2.*

### Vermeidungsmaßnahme V2

- *Kontrolle möglicher Höhlenquartiere im Vorfeld der Rodungsarbeiten zwischen November und Februar mit anschließender Rodung*

### Ausgleichsmaßnahme CEF 1

- *Anbringung von 10 Fledermaus-Flachkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang*

### Ausgleichsmaßnahme A 2

- *Anbringung von 2 Großraumquartierkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang*

### Ausgleichsmaßnahme A 3

- *Anbringung von 5 Fledermaus-Flachkästen an den Bestandsgebäuden*

### Ausgleichsmaßnahme CEF 4

- *Anbringung von 12 Starennistkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang*

### Ausgleichsmaßnahme A 5

- *Anbringung von je 3 Kohlmeisen- und 3 Kleinmeisennistkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang*

### Ausgleichsmaßnahme CEF 6

- *Gehölzpflanzungen als Sammelpätze und Verstecke für den Haussperling*

### Ausgleichsmaßnahme A 7

- *Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs*

## Fazit

Daraus resultiert, dass für die Artengruppen das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

**Etwaige Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.**

---

**Die Beantragung einer Ausnahme bei der Höheren Naturschutzbehörde ist allerdings für das Verschließen potenzieller Winterquartiere in den Obstbäumen erforderlich.**



## 10 Quellen- und Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS. KOSMOS VERLAG. STUTTGART. 394 SEITEN.
- FLADE, M. (1994): DIE BRUTVOGELGEMEINSCHAFTEN MITTEL- UND NORDDEUTSCHLANDS – GRUNDLAGEN FÜR DEN GEBRAUCH VOGELKUNDLICHER DATEN IN DER LANDSCHAFTSPLANUNG. IHW-VERLAG. ECHING. 879 SEITEN.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE  
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) VOM 29.07.09 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 20.07.22 (BGBl. I S. 1362, 1436) GEÄNDERT WORDEN IST.
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT, BADEN-WÜRTTEMBERG  
NATURSCHUTZGESETZ (NatSchG) VOM 23.06.15 (GBl. S. 585), IN KRAFT GETRETEN AM 14.07.15, LETZTE BERÜCKSICHTIGTE ÄNDERUNG DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 17.12.20 (GBl. S. 1233, 1250).
- HAMMER, M & ZAHN, A. (2011): EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON FLEDERMÄUSEN IM ZUGE DER EINGRIFFSPLANUNG INSBESONDERE IM RAHMEN DER sAP STAND APRIL 2011.
- KWET, A. (2005). REPTILIEN UND AMPHIBIEN EUROPAS. KOSMOS VERLAG. STUTTGART. 252 SEITEN.
- LAUFER, H. (2014): PRAXISORIENTIERTE UMSETZUNG DES STRENGEN ARTENSCHUTZES AM BEISPIEL VON ZAUN- UND MAUEREIDECHSEN. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN-WÜRTTEMBERG. BAND 77. AUGUST 2014. 52 SEITEN.
- LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010). HINWEISE ZU ZENTRALEN UNBESTIMMTEN RECHTSBEGRIFFEN DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES. HRSG.: THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN, UMWELT UND NATURSCHUTZ (TMLFUN), OBERSTE NATURSCHUTZBEHÖRDE. ERFURT.
- LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2022). ARTENSTECKBRIEFE. ZUGRIFF IM JULI 2022. ABGEFRAGT VIA: [HTTPS://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/ARTEN/GRUPPE](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe)
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018). ARTEN BIOTOPE LANDSCHAFT, SCHLÜSSEL ZUM ERFASSEN, BESCHREIBEN, BEWERTEN. NOVEMBER 2018. 5. AUFLAGE.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022A). ARTENSTECKBRIEFE. ZUGRIFF IM JULI 2022. ABGEFRAGT VIA: [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTEMBERG.DE/NATUR-UND-LANDSCHAFT/ARTENSTECKBRIEFE](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe)
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022B). INFORMATIONSSYSTEM ZIELARTENKONZEPT BADEN-WÜRTTEMBERG (ZAK). ZAK-LISTE FÜR DIE STADT ESSLINGEN AM NECKAR. ZUGRIFF IM JULI 2022. ABGEFRAGT VIA: [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTEMBERG.DE/NATUR-UND-LANDSCHAFT/ZIELARTENKONZEPT](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept)
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022C). BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG. ZUGRIFF IM JULI 2022. ABGEFRAGT VIA: [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTEMBERG.DE/NATUR-UND-LANDSCHAFT/BESONDERS-UND-STRENG-GESCHUETZTE-ARTEN](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten)
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022D): DATEN- UND KARTENDIENST DER LUBW. UMWELT-DATEN UND -KARTEN ONLINE (UDO). ZUGRIFF IM JULI 2022. ABGEFRAGT VIA: [HTTPS://UDO.LUBW.BADEN-WUERTEMBERG.DE/PUBLIC/](https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/)
- SÜDBECK, PETER, ET AL. (2005)  
METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 2005.

# 11 Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

**Hinweise:**

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Deizisau beabsichtigt, im bestehenden Gewerbegebiet an der Plochinger Straße eine verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Dabei soll das Gewerbegebiet (Firma Index) stufenweise erweitert werden. Dabei sollen eine Streuobstwiese, eine Ackerfläche, mehrere Feldhecken, Ruderalfluren und Gebüsche sowie Einzelbäume überbaut wer

Nach Prüfung des Einzelfalls sind die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB gegeben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Tierökologische Untersuchungen, IB Blaser 2023/24  
 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Plochinger Straße – 8. Änderung“

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

- Art des Anhangs IV der FFH-RL / hier: „gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten im U-Raum“
- Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

#### Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die in Deutschland ihre Quartiere im Sommer fast ausschließlich an und in Gebäuden bezieht. Dabei leben die Tiere meist sehr gut versteckt (z.B. hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach, in Dehnungsfugen). Sie ernährt sich überwiegend von größeren Käfern, z.B. Dung- und Maikäfern, die bereits ab der frühen Abenddämmerung gejagt werden. Als Jagdgebiete dienen vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). Die Breitflügelfledermaus ist eine unserer größten Fledermäuse und recht weit verbreitet. Dennoch sind die Kenntnisse, insbesondere zur Überwinterung, aufgrund ihrer versteckten Ruheplätze vergleichsweise gering (BfN-Artensteckbrief 2022).

Quartiere: Als Quartier beziehen sowohl die Wochenstuben als auch die einzeln lebenden Männchen in erster Linie Spalten in und an Gebäuden, wie z.B. im Firstbereich von Dachböden, hinter Hausverkleidungen und hinter Fensterläden. Gelegentlich nutzt die Breitflügelfledermaus auch Lüftungsschächte in Gebäuden oder Dehnungsfugen in Brücken. Dabei werden Quartiere bevorzugt, die kleinräumig unterschiedliche kleinklimatische Bedingungen bieten, so dass die Tiere ihren Hangplatz entsprechend der Witterung wählen können. Die Breitflügelfledermaus ist sehr ortstreu und nutzt jedes Jahr dieselben Wochenstubenquartiere. Einzelne, meist männliche Tiere nutzen gelegentlich Baumhöhlen oder Nistkästen. In einigen Regionen wurde ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten der Breitflügelfledermaus festgestellt. Dieses Verhalten und die teilweise schwere Nachweisbarkeit der Tiere, erschweren die Größenangaben der Wochenstuben. Allgemeine Angaben liegen bei 10-60 Weibchen pro Wochenstube, jedoch gibt es einige bekannte Kolonien mit im Extremfall von bis zu 300 Weibchen. Männchen hängen überwiegend einzeln, hin und wieder mit anderen Arten vergesellschaftet oder gelegentlich im Wochenstubenquartier. Mitunter gibt es aber auch Männchenkolonien mit bis zu 20 Tieren.

Raumnutzung: Die Breitflügelfledermaus ist eine Kulturfolgerin, die ihre Nahrung überwiegend im Offenland

(bevorzugt über beweidetem Grünland), entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen/Einzelbäumen sucht. Sie nimmt auch Beute vom Boden auf, z.B. bodenlebende oder schlüpfende Käfer, Maulwurfgrillen oder jagt unter dem Blätterdach. Gefressen werden überwiegend größere Käfer. Andere Insekten (v.a. Nachtfalter, Zweiflügler, Hautflügler und Wanzen) stellen jahreszeitlich und regional unterschiedlich große Bestandteile der Nahrung dar. Meist werden auf dem Flug in die Jagdgebiete feste Flugrouten genutzt. Die maximal zurückgelegte Entfernung vom Quartier zu den Jagdgebieten beträgt für die Breitflügelfledermaus 12 km. Säugende Weibchen nutzen jedoch bevorzugt die nähere Umgebung der Wochenstube in bis zu 4 km Entfernung.

Die ersten Breitflügelfledermäuse erscheinen ab April in den Wochenstubenquartieren. Die Weibchen finden sich in Wochenstuben zusammen, wohingegen die Männchen einzeln oder in kleinen Gruppen leben. Ab Mitte Juni, teilweise auch schon ab Mitte Mai, in kalten Jahren bis Ende Juli finden die Geburten statt. Meist wird nur ein Jungtier geboren, Zwillingengeburt sind sehr selten. Die Jungtiere werden 4-5 Wochen gesäugt. Nach Auflösung der Wochenstuben zwischen Anfang August und Mitte September finden sich Männchen und Weibchen zu Paarungsgruppen zusammen. Die Paarungszeit beginnt wahrscheinlich bereits im August und erstreckt sich durch den Herbst bis zum Winterschlaf. In Gefangenschaft gehaltene Tiere paarten sich auch im Frühjahr. Die Winterschlafzeit reicht je nach Witterung von Oktober bis April.

In der Wochenstubenzeit benötigen vor allem die Weibchen besonders viel Nahrung, um ihre Jungtiere säugen zu können. Später ist auch für die Jungtiere ein ausreichendes Nahrungsangebot wichtig, damit sie ihre Entwicklung rechtzeitig vor dem Winter abschließen können. In dieser Zeit können daher Landnutzungen, die die Nahrungsverfügbarkeit verringern, zu starken Beeinträchtigungen führen. Dazu gehören z.B. die Aufgabe der Beweidung und die Umwandlung von insektenreichen (v.a. Käfer) Wiesen- und Weideflächen in Ackerland (Vernichtung zahlreicher Käferlarven und -puppen durch Pflügen). Der Einsatz von Insektiziden und Herbiziden wirkt sich ebenfalls nachteilig auf die Insektenverfügbarkeit aus. Hier ist für die Breitflügelfledermaus sicher vor allem die gezielte Bekämpfung von Insektenmassenvermehrungen (Maikäfervernichtung) im Wald problematisch. Darüber hinaus führt die medizinische Behandlung von Weidevieh gegen Parasiten zu einer verringerten Insektenentwicklung im Tierkot. Da sich in Dung viele Käfer entwickeln, wird dadurch die Nahrungsgrundlage der Breitflügelfledermaus reduziert. Außerdem können Wegfall oder Verringerung von Feldgehölzen, Feldrainen oder Waldrändern zum Verlust traditioneller Flugrouten zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten führen.

Wanderungen und Ortswechsel: Das Wissen zum Überwinterungsverhalten ist gering. Die bekannten Winterquartiere liegen selten mehr als 40-50 km von den Sommerlebensräumen entfernt.

Gefährdung (Rote Listen): Eine der wichtigsten Gefährdungsursachen für die Breitflügelfledermaus ist die Beeinträchtigung ihrer Quartiere, z.B. durch Veränderungen der Einflugöffnungen und Hangplätze oder unsachgemäßen Einsatz von Holzschutzmitteln im Rahmen von Gebäudesanierungen und –renovierungen. In Baden-Württemberg gilt die Art als stark gefährdet (Kategorie 2), in Deutschland als gefährdet (Kategorie 3).

### **Kleiner Abendsegler**

Der Kleine Abendsegler ist, ähnlich wie der Große Abendsegler, eine ausgesprochen wendige und schnell fliegende Fledermaus. Als typische Waldfledermaus benötigt er Waldbestände mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen-, Spalten- und Rindenquartieren (BfN-Artensteckbrief 2022).

Quartiere: Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die gelegentlich auch Gebäudequartiere bezieht. Paarungs- und Wochenstubenquartiere sind üblicherweise in Baumhöhlen zu finden. Darüber hinaus werden Spalten- und Rindenquartiere, insbesondere von kleineren Gruppen oder Einzeltieren genutzt. Fledermauskästen werden ebenfalls angenommen, aber offenbar nur bei Knappheit natürlicher Baumhöhlen. Die Wochenstuben umfassen rund 20–50 Weibchen. Die Kolonien des Kleinen Abendseglers wechseln sehr häufig das Quartier. Zunehmend werden Quartiere in Spalten und Hohlräumen an Gebäuden nachgewiesen. In Irland werden in solchen Quartieren Koloniegrößen von 800–1.000 Tieren erreicht.

Raumnutzung: Der Kleine Abendsegler jagt in schnellem (z.T. über 40 km/h), überwiegend geradlinigem, aber durchaus wendigem Flug. Seine Ortungsrufe sind an die Jagd im offenen Raum angepasst. Die Jagdgebiete können dabei bis zu 17 km von den Quartieren entfernt liegen, befinden sich aber zumeist im Umkreis von 3 km. Als Jagdgebiete werden offenbar keine bestimmten Lebensräume bevorzugt. Der Kleine Abendsegler jagt überwiegend im freien Luftraum z.B. über Baumkronen, Gewässern, an Waldrändern, über Waldlichtungen und Schneisen. Kleinräumig gegliedertes Offenland und Parks oder Alleen werden ebenso

nach Insekten abgesucht wie der Luftraum rund um Lampen in Ortschaften.

Die Nahrung der Art besteht aus überwiegend mittelgroßer Beute, wobei es keine Spezialisierung auf bestimmte Nahrungstiere gibt. Gefressen werden zu einem großen Teil Schmetterlinge, Zweiflügler (v.a. Schnaken, Zuckmücken u.ä.), Netz- und Köcherfliegen.

Kleine Abendseglermännchen balzen mit charakteristischen Singflügen. Sie versammeln sich in Harems mit mehreren Weibchen in Baumhöhlen oder Nistkästen. Es wurden schon bis zu zwölf Weibchen mit einem Männchen angetroffen. Die Anlockung der Weibchen erfolgt akustisch und wahrscheinlich auch über Lockstoffe. Paarungsquartiere liegen meist exponiert, z.B. auf Kuppen an Waldinnenkanten und Lichtungen oder nahe der Oberkante von Böschungen.

Wanderungen und Ortswechsel: Der Kleine Abendsegler gehört zu den Langstreckenziehern, die jährliche Wanderungen zwischen Fortpflanzungs- und Überwinterungsgebieten durchführen. Hierbei werden Entfernungen von mehreren hundert Kilometern zurückgelegt. Die weiteste, eindeutig nachgewiesene Wanderung war die eines in Sachsen-Anhalt berिंगten Weibchens, dass mindestens zweimal eine ungefähr 1.560 km lange Strecke zwischen Sachsen-Anhalt und der Provinz Burgos in Spanien zurückgelegt hat.

Die Überwinterungsgebiete der Art liegen zum größten Teil außerhalb Deutschlands. Nur aus Baden-Württemberg sind Überwinterungsnachweise bekannt. Zumeist werden nur Einzeltiere oder kleine Gruppen überwinternder Kleiner Abendsegler in Deutschland in Höhlen, Nist- und Flachkästen gefunden. Vermutlich nutzt der Kleine Abendsegler aber auch Baumhöhlen, Felsspalten und Spalten in und an Gebäuden als Winterquartiere.

Gefährdung: Da das Vorkommen des Kleinen Abendseglers in Deutschland überwiegend an Wälder gebunden ist, geht die Hauptgefährdung von der Bewirtschaftung der Wälder und somit von der Forstwirtschaft aus. Bei Kolonien in Gebäudequartieren sind Beeinträchtigungen durch Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen und den Einsatz fledermausschädlicher Holzschutzmittel möglich. In Baden-Württemberg ist die Art als stark gefährdet (Kategorie 2) gelistet, für Deutschland liegen für eine Gefährdungseinschätzung keine ausreichenden Daten vor.

### **Großer Abendsegler**

Der Große Abendsegler ist eine der größten Fledermausarten in Deutschland. Besiedelt werden hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Art ist in ganz Deutschland heimisch und jagt mit hohen Geschwindigkeiten gerne in der Abend- oder Morgendämmerung im freien Luftraum nach Insekten. Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und Stillgewässern als auch Bereiche entlang von Waldrändern, in Wäldern und über Weiden und Wiesen genutzt (BfN-Artensteckbrief 2022).

Quartiere: Der Große Abendsegler wird aufgrund einer engen Bindung an höhlenreiche Altholzbestände den Waldfledermäusen zugeordnet. Er besiedelt in erster Linie Laubwälder, weniger häufig Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich. Große Abendsegler werden während der Wochenstubenzeit hauptsächlich in Quartieren in Wäldern oder Parks gefunden. Als Jagdgebiete nutzen sie bevorzugt Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässern im Wald, Flussauen, Randsäume von Waldwiesen, Flussufer und Städte. Besonders für ziehende Große Abendsegler spielen Gewässer (vor allem Auen) wegen ihres hohen Nahrungsangebotes eine bedeutende Rolle.

Raumnutzung: Sowohl die Wochenstubenquartiere als auch die Sommerquartiere der Männchen befinden sich in Baumhöhlen. Meistens findet man sie in nach oben ausgefaulten Specht-, Fäulnis- und durch Sturmschäden entstandenen Höhlen sowie in Stammaufrissen oder Borkenspalten. Inzwischen sind auch Quartiere in und an Gebäuden, hinter Außen- und Wandverkleidungen aus Holz, Beton, Blech oder Eternit, in Plattenspalten oder an Flachdachkanten bekannt. Die Gebäudequartiere werden mitunter als Sommer- und als Winterquartier. Außerdem sind aus großräumigen Fledermauskästen ebenfalls Wochenstubenquartiere bekannt. In den Wochenstubenquartieren finden sich die Weibchen zu Gruppen von durchschnittlich 20 - 60 (in einzelnen Fällen sogar über 100) erwachsenen Tieren ein. Unter den Wochenstubenquartieren in einem Waldgebiet findet ein ständiger Individuenaustausch. Die Männchen verbringen die Zeit der Jungenaufzucht getrennt von den Weibchen einzeln oder in kleinen Gruppen (mit bis zu 20 Tieren).

In der Abend- und Morgendämmerung, wenn relativ helle Lichtverhältnisse herrschen, kann man die höchste Jagdaktivität des Großen Abendseglers beobachten. Er nutzt mehrere Jagdgebiete in einer Nacht, die in einer Entfernung von bis zu 10 km zu den Wochenstubenquartieren liegen können. Der Große Abendsegler

jagt über weite Distanzen und fängt seine Beute im freien Raum in schnellem Flug bei durchschnittlich 20 - 40 km/h. Die Tiere halten sich dabei, je nach Insektenvorkommen, in 300 - 500 m Höhe über den Baumkronen oder in niedrigeren Regionen von 10 - 50 m Höhe. Der Große Abendsegler erbeutet v.a. große Käfer, Schmetterlinge, Eintagsfliegen und kleinere, fliegende Insekten. Die bevorzugten Jagdhabitats des Großen Abendseglers sind insektenreiche Landschaftsteile mit einem freien Luftraum, vor allem große Wasserflächen, Flusslandschaften (mit Auwäldern), Waldränder, lichte (Laub-) Wälder, große Wegschneisen, Wiesen oder Weiden.

Die territorialen Männchen beziehen meist Baumhöhlen als Paarungsquartiere, in welche sie die durchziehenden Weibchen mit „Balzgesängen“ locken. Auch Winterquartiere des Großen Abendseglers befinden sich in Baumhöhlen, in tiefen Fels- und Mauerspalten, Höhlen, Gebäuden (z.B. in Spalten hinter Fassadenverkleidungen geheizter Gebäude, großen Brücken, Kirchen, in Speichern oder in Lüftungsschächten).

Wanderungen und Ortswechsel: Der Große Abendsegler weist eine sehr hohe Geburtsorttreue auf, zählt aber dennoch zu den Fernziehern. Zwischen den Sommer- und Winterquartieren legt er bis zu 1.600 km zurück, wobei die Weibchen und die Jungtiere früher ziehen als die erwachsenen Männchen.

Gefährdung (Rote Listen): Der Große Abendsegler steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs. Auf den Vorhabenbereich bezogen kann ein Konflikt im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Lebensstätten entstehen oder durch Verletzung und / oder Tötung von Individuen.

### **Rauhautfledermaus**

Die Rauhautfledermaus ist eine überwiegende Waldfledermaus, die in naturnahen reich strukturierten Waldhabitats vorkommt. Besiedelt werden Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder sowie Parklandschaften mit einer Präferenz für Gewässer (Dietz et al. 2007). Die Jagd erfolgt häufig entlang linearer Strukturen wie Waldrändern, Waldwegen und Schneisen, über und entlang von Gewässern oder auch um Straßenlaternen.

Quartiere: Als Quartiere dienen vor allem Rindenspalt und andere Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelnistkästen sowie Spaltenräume an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere können zudem Tagesquartiere in Dehnungsfugen oder Fertigungsspalt von Brücken sowie in Felsspalt beziehen. Wochenstubengesellschaften sind mit durchschnittlich 20 Weibchen eher klein, können aber Größen von bis zu 200 Weibchen erreichen. Die Wochenstubenkolonien finden sich Anfang Mai zusammen und lösen sich bereits Ende Juli wieder auf. Paarungen erfolgen sowohl in Wochenstubennähe als auch entlang der Migrationsrouten und in den Winterquartieren. Männchen beziehen hierzu exponierte Stellen als Paarungsquartiere. Winterquartiere befinden sich hauptsächlich in Baumhöhlen und Holzstapeln aber auch in Spaltenräumen von Felswänden und Gebäuden (Dietz et al. 2007).

Raumnutzung: Die Jagdgebiete sind bis zu 6,5 km von den Quartieren entfernt. Innerhalb des bis zu 20 km<sup>2</sup> großen Jagdgebiets werden 4 - 11 kleinere, nur wenige Hektar große Jagdgebiete bejagt (Dietz et al. 2007). Die Rauhautfledermaus jagt in einer Höhe von 3 - 20 Metern.

Wanderungen und Ortswechsel: Die Rauhautfledermaus ist ein „saisonaler Weitstreckenwanderer“. Im Herbst ziehen die Tiere südwestlich zwischen 1.000 und 2.000 km. Ihre Wanderung erfolgt entlang fester Strukturen wie Flusstälern, Küstenlinien und Gebirgskämmen (Dietz et al. 2007).

Gefährdung: Eine allgemeine Gefährdung gemäß der Roten-Liste besteht für die Art nicht. Auf den Vorhabenbereich bezogen kann dennoch ein Konflikt im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Lebensstätten entstehen oder durch Verletzung und / oder Tötung von Individuen.

### **Zwergfledermaus**

Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Lebensraumsprüche sehr flexibel. Sie ist eine gebäudebewohnende Art und kommt in nahezu allen Habitats von Innenstädten bis zu ländlichen Siedlungen vor. Allerdings besteht eine Bevorzugung von Wäldern und Gewässern. Zu ihren Jagdgebieten gehören Waldränder sowie Hecken und andere Randstrukturen. Bejagt werden außerdem kleinere Gehölzbestände, Laub- und Laubmischwälder sowie randständige und aufgelockerte Gehölzstrukturen und Straßenlaternen im Siedlungsbereich (Dietz et al. 2007).

Quartiere: Wochenstuben und andere Sommerquartiere befinden sich in Spalträumen an Gebäuden, bevorzugt werden primär Verkleidungen, Zwischendächer und Fensterläden. In seltenen Fällen werden Baumhöhlen und Nistkästen als Sommerquartier gewählt. Wochenstubengesellschaften bestehen meist aus 50 - 100 adulten Weibchen (selten: bis zu 250 Weibchen). Quartierwechsel erfolgen durchschnittlich alle 12

Tage. Die Wochenstube bildet sich Anfang Mai und löst sich Anfang August rasch auf. Die Paarung erfolgt wohl hauptsächlich im Herbst. Hierbei etablieren Männchen spezielle Paarungsquartiere. Die Tiere überwintern in Gebäuden, trockenen Kellern von Schlössern und Burgen oder in geeigneten Felsspalten und Höhlen (Dietz et al. 2007).

Raumnutzung: Einzeltiere legen bei Quartierwechseln Distanzen von bis zu 15 km zurück. Wochenstubenverbände hingegen legen beim Quartierwechsel geringere Entfernungen von bis zu 1,3 km zurück. Jagdgebiete befinden sich in Entfernungen zwischen 1,5 und 2 km um ihr Quartier (Dietz et al. 2007, ITN 2013). Schwärmquartiere werden in Distanzen von bis zu 22,5 km aufgesucht. Die Tiere jagen ihre Beute im offenen Luftraum meist in Höhen von 3 - 8 m (Dietz et al. 2007).

Wanderungen und Ortswechsel: Die Art gilt als sehr ortstreu. Zwischen Sommer- und Winterquartieren liegen in der Regel Entfernungen von unter 20 km. Publikationen über längere Wanderstrecken liegen zwar vor, allerdings können Verwechslungsmöglichkeiten mit der Rauhaut- oder Mückenfledermaus bei diesen nicht ausgeschlossen werden (Dietz et al. 2007).

Gefährdung (Rote Listen): Die Zwergfledermaus gilt nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdete Art. Auf den Vorhabenbereich bezogen kann ein Konflikt im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Lebensstätten entstehen oder durch Verletzung und / oder Tötung von Individuen.

### **Zweifarbfladermaus**

Die Zweifarbfledermaus ist eine mittelgroße, kräftige Fledermausart. Anhand der charakteristischen Färbung ihres Rückenfalls, den schwarzbraunen Haaren mit silberweißen Spitzen, ist sie gut zu erkennen und daher kaum mit anderen Fledermäusen zu verwechseln. Sowohl im Sommer als auch im Winter bezieht die Zweifarbfledermaus Spalten an und in Gebäuden, z.B. zwischen Balken und Brettern auf Dachböden oder hinter Holzwandverschalungen. Weibchen und Männchen können im Sommer große Kolonien bilden, die bis zu mehrere hundert Tiere umfassen (BfN-Artensteckbrief).

Quartiere: Als Ersatz für wahrscheinlich ursprünglich genutzte Felsenquartiere bezieht die Zweifarbfledermaus hauptsächlich Spaltenquartiere an und in Häusern. Die Wochenstubenquartiere sind überwiegend in niedrigen Wohnhäusern in eher ländlicheren Regionen, häufig in der Nähe von Stillgewässern zu finden (Hermanns et al. 2001, Safi 2006). Zur Paarungszeit und im Winter ist die Zweifarbfledermaus vor allem an sehr hohen Gebäuden wie Kirchen oder Hochhäusern, auch in Städten, zu finden (Liegl 2004). Die Jagdgebiete befinden sich meist über Gewässern und deren Uferzonen, sowie in Offenlandbereichen und Siedlungen (Safi 2006). Sie kann im Offenland durchschnittlich in 7 - 12 m, seltener in bis zu 30 m Höhe über dem Boden jagend beobachtet werden (Hinkel 1991, Skiba 2009).

Raumnutzung: Eine Wochenstube umfasst meist 20 - 60, die bislang größte nachgewiesene Wochenstube über 300 Weibchen (Baagøe 2011, Safi 2006). Häufig werden mehrere nah beieinander gelegene Quartiere genutzt und diese oft gewechselt (Blant & Jaberg 1995). Typisch für die Zweifarbfledermaus ist hierbei das Zusammenschließen der Männchen zu individuenstarken Männchenkolonien (Meschede & Heller 2000, Stutz & Haffner 1983/84), die bis zu 300 Tiere umfassen können (Richarz 1989, Safi 2006). Zweifarbfledermausmännchen wechseln ihre Quartiere ebenfalls sehr häufig und nutzen daher die einzelnen Quartiere vergleichsweise kurz: oft nur einige Tage, selten länger als vier Wochen (Blant & Jaberg 1995, Freitag 1993, Liegl 2004, Safi 2006). Sowohl die Männchenquartiere als auch die sommerlichen Tagesquartiere befinden sich überwiegend in Spalten von Gebäuden (Hermanns et al. 2001), sehr selten werden Einzeltiere in Nistkästen gefunden (Baagøe 2011, Safi 2006, Vollmer 2009, Zöllick et al. 1989).

Wanderungen und Ortswechsel: Bei der Nutzung der Jagdgebiete wurden geschlechterspezifische Unterschiede beobachtet (Jaberg et al. 1998, Safi 2006, Safi et al. 2007, van Toor et al. 2011). Die Weibchen bevorzugen für die Jagd vor allem größere Wasserflächen oder deren Uferbereiche sowie Siedlungsgebiete (z.B. an Straßenlampen). Hingegen jagen die Männchen bevorzugt im Offenland (landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen) oder auch über und an Wäldern und Fließgewässern. Ihre Jagdgebiete sind meist größer und weiter von den Quartieren entfernt gelegen (5,7 km), als die der Weibchen (2,4 km - Safi 2006).

Gefährdung (Rote Listen): Die Zweifarbfledermaus weist keinen allgemeinen Gefährdungsgrad auf. Ein auf den Vorhabenbereich bezogener Konflikt kann dennoch im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Lebensstätten entstehen oder durch Verletzung und / oder Tötung der Reproduktionsformen.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.



### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Im Rahmen der tierökologischen Untersuchung im Jahr 2023 konnte die **Zwergfledermaus** innerhalb des Vorhabenbereichs sowie in dessen Umfeld kartiert werden. Weitere Rufe, welche nicht artspezifisch zugeordnet werden konnten, umfassen die Artengruppe der Nyctaloide (Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus). Aufgrund der Quartierstrukturen ist ein winterliches Vorkommen der Rauhaufledermaus ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Der Untersuchungsraum befindet sich in Deizisau innerhalb eines Gewerbegebiets. Im Süden beginnt Wohnbebauung, in alle anderen Himmelsrichtungen erstrecken sich weitere Gewerbe und Firmenflächen. Grundsätzlich stellen alle Gebäude potenzielle Quartiere dar. Geplante Eingriffe sind in die Streuobstwiese, in die Ackerfläche sowie in die nordwestlich gelegene Parkplatzfläche geplant. Dabei sind lediglich innerhalb der Streuobstwiese Strukturen vorhanden, welche für Fledermäuse als Quartiere jeglicher Art genutzt werden können. Neben der Streuobstwiese stellt die Ackerfläche ein Nahrungshabitat dar.

Während der vier Detektorbegehungen konnten keine Ein- oder Ausflüge beobachtet werden. Insgesamt war die Nutzung der Flächen durch Fledermäuse sehr gering. Vor allem Jagdflüge der Zwergfledermaus wurden innerhalb der Streuobstwiese beobachtet. Dabei waren an einem Abend mindestens zwei Individuen zeitlich unterwegs.

Tagesverstecke können grundsätzlich nicht in den strukturreichen Baumbeständen der Streuobstwiese ausgeschlossen werden. Hinweise auf Wochenstubenquartiere im Umfeld sind nicht vorhanden. Die Anwesenheit der Rauhaufledermaus im Winter auf der Streuobstwiese ist auf Grundlage der Habitatausstattung und der Lebensweise der Art nicht auszuschließen.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-Case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Als lokale Population von Fledermausarten ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. Die Kolonie ist meist 20 bis 200 Weibchen groß. In Gebäuden sind Koloniegrößen mit bis zu 250 Tieren bekannt. Die Wochenstuben sind im Grundsatz einfach gegeneinander abgrenzbar und werden als Grundeinheit bei der Bewertung des Zustandes von Populationen angesehen. Häufig werden die (Teil-)Quartiere durch die Fledermäuse gewechselt. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich klar abgrenzbar (z.B. innerhalb einer kleinen Ortslage). Alle Individuen eines solchen Verbundes sind demnach als Angehörige einer lokalen Population anzusehen. Aufgrund der Nutzung solcher Quartierverbunde und der versteckten Lebensweise der Tiere, ist eine Ermittlung der Koloniegröße als lokale Population in der Regel nur durch eine fachgutachterliche Untersuchung möglich.

Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Diese sind meist verstreut

verteilt und lassen sich aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere nur schwer als lokale Population abgrenzen. Häufig ist die Abgrenzung nur über die Ermittlung geeigneter Lebensräume (z.B. alle Individuen einer Ortslage) möglich.

Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Winterquartiere können sowohl während eines Winters als auch im Verlauf der Jahre gewechselt werden. Daher bezieht sich je nach Winterquartiervorkommen die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere.

Grundsätzlich sind alle nachgewiesenen Wochenstuben und Winterquartiere der Zwergfledermaus als lokale Population einzustufen. Auch der Nachweis kleiner Kollektive kann zur Abgrenzung einer lokalen Population herangezogen werden. Im Untersuchungsraum lagen infolge der tierökologischen Untersuchungen 2023 keine Hinweise auf ein Vorhandensein von Wochenstuben oder anderweitige Koloniestrukturen (d.h. Männchen-, Paarungs-, Winterquartiere) von Fledermäusen vor.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

Gemäß Punkt 3.3 liegen im Plangebiet keine Wochenstuben oder anderweitige Koloniestrukturen (d.h. Männchen-, Paarungs-, Winterquartiere) von Fledermäusen vor. Eine Abgrenzung der Lokalpopulation ist somit nicht möglich, weswegen eine kartographische Darstellung an dieser Stelle irrelevant ist.

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gewerbegebiets ist die vollständige Überplanung der Streuobstwiese, der Ackerfläche, sowie der Parkplatzfläche im Nordwesten zu erwarten. Hinzu kommt der Abriss einer Werkhalle im Nordwesten, Grünflächen und Gehölze im Süden des Untersuchungsraums können im Planungsverlauf ebenfalls betroffen sein. Die (potenziell) im Gebiet vorhandenen Tagesverstecke und Quartierstrukturen der kartierten Fledermausarten werden hierdurch in Anspruch genommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Über die geplante Flächeninanspruchnahme hinaus sind keine Störwirkungen erkennbar, die zur Beschädigung oder Zerstörung von umliegenden Nahrungs- und / oder anderen essenziellen Teilhabitaten der Fledermausarten führen würden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)  
*Beschreibung der Auswirkungen.*

Über die geplante Flächeninanspruchnahme hinaus sind keine Störwirkungen erkennbar, die zur Beschädigung oder Zerstörung von umliegenden Lebensstätten der Fledermausarten führen würden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind im Hinblick auf die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der vollständigen Flächeninanspruchnahme nicht möglich.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)  
*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die potenziellen Auswirkungen der Planung auf die Belange der in § 1 Abs 6 Nr. 7 a, b, c und d BauGB genannten Schutzgüter werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und behandelt.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein  
*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein  
*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*  
– Art und Umfang der Maßnahmen,  
– der ökologischen Wirkungsweise,  
– dem räumlichen Zusammenhang,  
– Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),  
– der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,  
– der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,  
– der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement  
– der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Mit dem Anbringen von zwölf künstlichen Fledermauskästen kann der Verlust von natürlichen Tagesverstecken in den Obstbäumen für die betroffenen Fledermausarten ausgeglichen werden.

Die geplante Maßnahme CEF 1 erfolgt dem Bauvorhaben vorgezogen sowie in dessen räumlichen-

funktionalen Zusammenhang. Eine planerische Festsetzung (und somit die rechtliche Sicherung) der Ausgleichsmaßnahme erfolgt über den Bebauungsplan.

Entscheidend für die Wahl des Maßnahmenstandorts sind die Anforderungen an insektenreiche Nahrungshabitate. Aus standörtlicher Sicht eignen sich hierfür insb. Wälder und Waldränder, Gewässerumfelder und Feuchtgebiete sowie Streuobstbestände. Auch größere, innerörtliche Grünflächen sind mit einer gehölz- und blütenreichen Bepflanzung für die Maßnahmenumsetzung geeignet. Die fachliche Auswahl der genauen Anbringungsorte erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Die zehn Fledermauskästen sind an Gehölzen, an Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen anzubringen. Von Vorteil ist es, wenn in einem Maßnahmenareal verschiedene Nistkastentypen angeboten werden.

Aus fachlicher Sicht werden zur Aufhängung die nachstehend Kastenmodelle der „SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ empfohlen: <https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>. Auch andere Hersteller bieten darüber hinaus vergleichbare Produkte an, die gleichermaßen geeignet.



Abbildung 14: Fledermaushöhle 2F (universell)



Abbildung 15: Fledermausflachkasten 1FF

Sinnvollerweise sind die Fledermauskästen in mindestens 4 m-Höhe anzubringen. Die Quartiere werden nach Osten oder Südosten hin ausgerichtet, also entgegen der Wetterseite. Zu beachten ist hierbei, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Fledermäuse besteht (Faustformel für freien Raum: 1 m vor dem Einflugloch, 2 m zu jeder Seite sowie nach unten und oben) und die Kästen nicht für längere Zeit einer starken Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Um das Eindringen von Niederschlägen zu vermeiden, ist außerdem für eine waagerechte Aufhängung zu sorgen.

Die Fledermauskästen sind außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. In Rahmen dieser Funktionsüberprüfung ist auch eine mechanische Reinigung vorzunehmen. Bei nach unten geöffneten Kästen entfällt eine Reinigung.

Die zu errichtenden Fledermauskästen werden erfahrungsgemäß erst nach einer gewissen Raumerkundungszeit von den Zielarten angenommen. Um den zu fördernden Arten diese Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu gewähren, sind die Kästen mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr anzubringen. Die fachlich ausgewählten Maßnahmenstandorte sind ebenso im Bebauungsplan festzuschreiben.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Kapitel 8.3 der saP: CEF 1 - Anbringung zehn künstlicher Habitatelemente (Fledermauskästen) im räumlichen-funktionalen Zusammenhang

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Es wird ein vollständiger Funktionserhalt durch die o.g. CEF-Maßnahme gewährleistet.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Aufgrund der Biologie der Art Rauhaufledermaus und der Strukturausstattung der Streuobstwiese ist nicht sicher auszuschließen, dass sich Tiere der Art im Winter dort aufhalten.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos kann durch das Vorhaben entsprechend ausgelöst werden (siehe Punkt 4.2 a).

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Im Vorfeld der Rodungsarbeiten sind die Baumhöhlen fachgutachterlich auf einen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Bei Negativkontrollen sind die Baumbestände direkt anschließend zu roden. Die Bauzeitenregelung ist hierbei zu beachten, eine Rodung darf nicht vor dem 01. November stattfinden.

Zusätzlich Begrenzung der Rodungszeiten auf den Zeitraum vom 01. November bis zum 28. Februar.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Kapitel 8.1 der saP: Vermeidungsmaßnahme V 1

Kapitel 8.2 der saP: Vermeidungsmaßnahme V 2

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Bauzeitig ist auch im Planungsumfeld mit einem Anstieg der Emissionsbelastung (insb. Erschütterungen, Lärm, Schadstoffe) durch Baufahrzeuge sowie Bau- und Abrissarbeiten zu rechnen.

Diese Wirkungen treten nur vorübergehend und tagsüber auf und sind daher, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Lage im Siedlungsgebiet, als nicht erheblich einzustufen.

Erhebliche Störungen von Fledermausindividuen während den Fortpflanzungs- und Ruhezeiten können somit sicher ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

#### Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.  
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

**Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.

Flurstück Nr. 1253 (Waldrand)



<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

#### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

##### 5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maß-



nahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen \_\_\_\_\_ dargestellt.

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
  - der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

**nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

**erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

**sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

**sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

**1. Vorhaben bzw. Planung**

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Deizisau beabsichtigt, im bestehenden Gewerbegebiet an der Plochinger Straße eine verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Dabei soll das Gewerbegebiet (Firma Index) stufenweise erweitert werden. Dabei sollen eine Streuobstwiese, eine Ackerfläche, mehrere Feldhecken, Ruderalfluren und Gebüsche sowie Einzelbäume überbaut wer

Nach Prüfung des Einzelfalls sind die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB gegeben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Tierökologische Untersuchungen, IB Blaser 2023/24  
 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Plochinger Straße – 8. Änderung“

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>**

- Art des Anhangs IV der FFH-RL / hier: „gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten im U-Raum“
- Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

**3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>**

Als ausgesprochener Kulturfollower ist der Haussperling in dörflichen und städtischen Siedlungen weit verbreitet. Dabei lebt er in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen mit Gebäuden/Bauwerken. Sie bewohnen auch Einzelgebäude in der freien Landschaft (Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- oder Erdwände oder in Parks mit Nistkastenangeboten.

Ihre maximalen Dichten weise sie in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie in Altbau-Blockrandbebauung auf. Entscheidend für den Haussperling ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien, Insektennahrung (Jungenaufzucht) sowie Nischen und Höhlen als Brutplätze an Gebäuden.

Der Haussperling ist ein Höhlen- und Nischenbrüter, selten werden Nester frei errichtet. Als Brutplätze dienen dabei unterschiedlichste Höhlen, Spalten und tiefe Nischen in Dächern (Dachtraufbereich, Gebäudeverzierungen, Fassadenbegrünung, Efeu), im Inneren von Gebäuden (Stallanlagen, Bahnhöfe,

Industriehallen) sowie an Sonderstandorten (Mehlschwalbennester, Storchennester, Straßenlampen, sich bewegende Baumaschinen).

Der Haussperling brütet entweder einzeln oder in Brutkolonien und führt zwischen 2 und 4, meist aber 3 Jahresbruten durch. Dabei beginnt die Paarbildung am Nistplatz bereits ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit Ende März. Für die Art sind bereits Nachweise von Früh- und Winterbruten vorhanden.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Rahmen der tierökologischen Untersuchung im Jahr 2024 konnte der Haussperling als Brutvogel im Umfeld des Untersuchungsraums festgestellt werden. Dabei handelt es sich neben den Brutplätzen in Wohngebäuden südlich des Planraums auch um Sammel- und Ruheplätze in Gebüsch und Hecken innerhalb des Planraums. Vor allem im Süden wurde eine intensive Nutzung der Gebüsch und Hecken im Planraum durch die angrenzende Population festgestellt.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-Case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Grundsätzlich sind im Untersuchungsraum zwei Populationen von Haussperlingen auszumachen: Eine Population besiedelt die Innenhöfe und Gebäude der Gewerbeflächen westlich des Planraums und nutzt die straßenbegleitenden Gehölze sowie Hecken im westlichen Planraum z. T. als Sammel- und Ruheplätze. Die zweite Population bewohnt Wohngebäude südlich des Planraums, von wo sie die Hecken und Sträucher im südlichen Geltungsbereich als Sammel- und Ruheplätze nutzen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.



<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gewerbegebiets ist zu erwarten, dass die südlichen Hecken- und Gebüschstrukturen im Zuge mehrerer Erweiterungsphasen verloren gehen. Die Baumreihe bleibt hingegen mit Pflanzbindung erhalten. Mit den Hecken gehen Ruheplätze für die angrenzende Brutpopulation des Hausperlings verloren.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Ein Verlust der angrenzenden Hecken und Gebüsche bedeutet in erster Linie der Verlust von essenziellen Ruhestätten für die südlich an den Planraum angrenzende Brutpopulation des Haussperlings. Aufgrund der ausgeprägten Brutplatztreue von Haussperlingen ist nicht zu erwarten, dass die Brutplätze dort aufgegeben werden. Ein Ausweichen in angrenzende Strukturen ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die angrenzenden Strukturen entweder durch das Vorhaben selbst wegfallen oder solche Strukturen bereits durch benachbarte Gruppen besetzt wurden (westliche Gruppe). Da der Revierbesatz im weiten Siedlungsumfeld nicht abgeschätzt werden kann, muss man davon ausgehen, dass die Population an das Brutplatzangebot gebunden ist.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Über die geplante Flächeninanspruchnahme hinaus sind keine Störwirkungen erkennbar, die zur Beschädigung oder Zerstörung von umliegenden Lebensstätten führen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind im Hinblick auf die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der vollständigen Flächeninanspruchnahme nicht möglich.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die potenziellen Auswirkungen der Planung auf die Belange der in § 1 Abs 6 Nr. 7 a, b, c und d BauGB genannten Schutzgüter werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und behandelt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Durch die Pflanzung von Gebüsch mit entsprechender Pflanzqualität (Sol.3xv.mB) entlang der Südgrenze des Planraums kann die Funktion als Ruhestätte für das angrenzende Brutgebiet der lokalen Haussperlingspopulation gewährleistet werden.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Kapitel 8.8 der saP: CEF 6 – Gehölzpflanzungen als Verstecke und Ruheplätze für den Haussperling

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Es wird ein vollständiger Funktionserhalt durch die o.g. CEF-Maßnahme gewährleistet.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

-

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos kann durch das Vorhaben im Zuge von Gehölzrodungen ausgelöst werden.

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der



*Planung und/oder  
– der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Begrenzung der Rodungszeiten auf den Zeitraum vom 01. November bis zum 28. Februar.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Kapitel 8.1 der saP: Vermeidungsmaßnahme V 1

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Bauzeitig ist auch im Planungsumfeld mit einem Anstieg der Emissionsbelastung (insb. Erschütterungen, Lärm, Schadstoffe) durch Baufahrzeuge sowie Bau- und Abrissarbeiten zu rechnen.

Diese Wirkungen treten nur vorübergehend und tagsüber auf und sind daher, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Lage im Siedlungsgebiet, als nicht erheblich einzustufen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit für die Haussperlingspopulation mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.  
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.

Flurstück Nr. 1580



<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

#### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

##### 5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen \_\_\_\_\_ dargestellt.

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
  - der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

**nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

**erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

**sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

**sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

**1. Vorhaben bzw. Planung**

*Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:*

Die Gemeinde Deizisau beabsichtigt, im bestehenden Gewerbegebiet an der Plochinger Straße eine verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Dabei soll das Gewerbegebiet (Firma Index) stufenweise erweitert werden. Dabei sollen eine Streuobstwiese, eine Ackerfläche, mehrere Feldhecken, Ruderalfluren und Gebüsche sowie Einzelbäume überbaut wer

Nach Prüfung des Einzelfalls sind die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB gegeben.

*Für die saP relevante Planunterlagen:*

Tierökologische Untersuchungen, IB Blaser 2023/24  
 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Plochinger Straße – 8. Änderung“

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>**

- Art des Anhangs IV der FFH-RL / hier: „gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten im U-Raum“
- Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

**3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>**

Der Star ist in Baden-Württemberg weit verbreitet und brütet in einer Vielzahl von Strukturen, darunter Baumhöhlen, Nistkästen oder Hausfassaden. Als Lebensräume dienen Auenwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise auch im Inneren von Buchenwäldern, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen. Bruten finden in Höhlen alter und auch toter Bäume statt. Er besiedelt alle Stadthabitate, Parks, Gartenstädte bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten.

Dabei passt sich der Star an das Nahrungsangebot an, vorwiegend ernährt er sich von Insekten und Obst. Die Nahrungssuche erfolgt zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen Grünlandflächen, auch mit Weidehaltung, in angeschwemmten organischen Material, bei Massenauftritten erbeutet der Star auch Insekten in Bäumen.

Als Kurz- oder Mittelstreckenzieher verbringt der Star die Wintermonate in milden Gegenden Europas, wovon der Großteil im westlichen Mittelmeerraum überwintert.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Im Rahmen der tierökologischen Untersuchung im Jahr 2024 konnte der Star als Brutvogel im Untersuchungsraum festgestellt werden. Dabei handelt es sich um vier Brutplätze innerhalb des Streuobstbestands.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-Case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Im Streuobstbestand sind vier Brutplätze des Stars festgestellt worden. Diese befinden sich in Baumhöhlen in den Obstbäumen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Untersuchungsraums stellen die Obstbäume das einzige Brutpotenzial dar. Andere Baumbestände und Gebäude werden nicht als Brutplatz genutzt. Im Umfeld konnten keine weiteren Populationen gefunden werden.



### 3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.



<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

#### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Durch die Rodung des Streuobstbestands gehen alle Brutplätze (potenzielle und besetzte) verloren. Im Untersuchungsraum sind keine Strukturen, die einen Verlust der Brutplätze kompensieren können. Ohne entsprechende vorgezogene Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands nicht vermieden werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die Überbauung des Streuobstbestands führt ohne vorgezogene Maßnahmen zum vollständigen Verlust der Brutpopulation im Geltungsbereich.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Da außerhalb des Streuobstbestandes im direkten Umfeld keine weiteren Brutplätze bekannt sind, ist nicht von einer erheblichen Störung für andere Brutplätze auszugehen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind im Hinblick auf die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der vollständigen Flächeninanspruchnahme nicht möglich.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die potenziellen Auswirkungen der Planung auf die Belange der in § 1 Abs 6 Nr. 7 a, b, c und d BauGB genannten Schutzgüter werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und behandelt.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

– Art und Umfang der Maßnahmen,

- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Durch die Anbringung von Nistkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann die Funktion der Fortpflanzungsstätte gewährleistet werden. Hierzu sind 12 Nistkästen vorgesehen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Kapitel 8.8 der saP: CEF 4 – 12 Nistkästen für den Star im räumlich-funktionalen Zusammenhang

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Es wird ein vollständiger Funktionserhalt durch die o.g. CEF-Maßnahme gewährleistet.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

-

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos kann durch das Vorhaben im Zuge von Gehölzrodungen ausgelöst werden.

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Begrenzung der Rodungszeiten auf den Zeitraum vom 01. November bis zum 28. Februar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Kapitel 8.1 der saP: Vermeidungsmaßnahme V 1

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Bauzeitig ist auch im Planungsumfeld mit einem Anstieg der Emissionsbelastung (insb. Erschütterungen, Lärm, Schadstoffe) durch Baufahrzeuge sowie Bau- und Abrissarbeiten zu rechnen.

Diese Wirkungen treten nur vorübergehend und tagsüber auf und sind daher, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Lage im Siedlungsgebiet, als nicht erheblich einzustufen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von*

*Beeinträchtigungen.*

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.  
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.

Flurstück Nr. 1253



<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

#### 5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maß-

nahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen \_\_\_\_\_ dargestellt.

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*



d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
  - der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

**nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

**erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

**sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

**sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

